

Der Donationsbrief
der russischen Kaiserin Katharina II.
vom 27. März / 7. April 1767
für Sarepta

von
Winfred A. Kohls*

Vorbemerkung:

Die hier abgebildete und besprochene Urkunde liegt im Uni-tätsarchiv der Brüdergemeine in Herrnhut, DDR. Glücklicher-weise hat dieses einmalige Dokument unbeschädigt den Zwei-ten Weltkrieg überstanden, insbesondere die Brände, die wäh-rend der letzten Kriegswochen durch Herrnhut fegten. Es ist zwar bekannt, daß bald nach Herausgabe des Originaldoku-ments in Holland ein Faksimile angefertigt wurde und viele Jahre im Sareptaer Vorsteheramt in einem Glaskasten aus-gestellt war; wo es sich aber heute befindet (vielleicht in einem Archiv der Sowjetunion?), konnte bisher noch nicht festgestellt werden. Der Sareptaer Donationsbrief ist geschichtlich bedeu-tend, stellt aber auch in seiner eindrucksvollen Aufmachung ein Dokument dar, das nicht nur besprochen, sondern auch be-trachtet zu werden verdient.

Die hier abgebildeten Fotos der Urkunde wurden vom Autor selbst im Herbst 1985 in Herrnhut aufgenommen. Um den Les-ern Hilfen für ein besseres Verständnis zu bieten, wurden Übersetzungen des russischen Urkundentextes von 1767 und des Revisionsdekrets von 1764 sowie ein ausführlicher Kommentar des Donationsbriefes beigelegt.

Die Texte:

DAS MANIFEST VOM 11. FEBRUAR 1764

Translatio <Übersetzung>

Von Gottes Gnaden Wir Catharina die Zweyte, Kayserin und Selbst-Herrscherin aller Reußen &&&.

Demnach die Unitaet der sich zur Augspurgischen Confession bekennenden Evangelischen Brüder, derjenigen Gnade und Erlaubniß, welche wir in unserem Manifest vom 22. Julii verwichenen Jahres den Ausländern ertheilet, in unser Reich zu kommen und in unsren Staaten sich häußlich nieder zu laßen, gleichfalls zu genießen verlanget, und das general Directorium derselben den Archidiaconum Paul Eugenium Layriz und Assesorem Johann Lorez, als Deputirte an uns abgesendet, dieserhalb und um die freye Religions-Übung ihrer Kirche bey uns Ausmachung zu thun; Wir aber, bey dem weiten Umfang und Fruchtbarkeit unserer Lande weder unserm Wohlwollen gegen die Ausländer, noch dem Ansuchen der Brüder-Unitaet entgegenstehen wollen, sondern vielmehr derselben eben diejenige Wohlthat angedeyhen zu lassen beschloßen <haben>, derer andere auswärtige Völker, die als freye Leute zu uns kommen, und in den Staaten unsres Reichs sich niederlaßen, Kraft unsers Edicts genießen:

Als haben wir um deßwillen, nach ihrem Verlangen unserem Synodo aufgetragen die Lehre und Verfaßung dieser Kirche zu untersuchen; und nach dem uns derselbe angezeigt, daß ihre Lehre mit der Lutherischen und Reformirten besonders, außer einem ganz geringen Unterscheid, übereinkommen; in ihrer Disciplin aber, Gebräuchen und Christlichen Wandel sie den allerersten Christen gleich zu kommen sich bestreben und vereinigte Evangelische Brüder nennen:

So ertheilen wir durch gegenwärtiges Manifest, der Unitaet der Evangelischen Brüder die allergnädigste Vergünstigung, gleich anderen Christlichen Glaubens-Genossen in unser Reich zu kommen, sich in demselben nieder zu laßen und aller der in obengeführten Manifest vestgesetzten Freyheiten und Privilegien, vollkommen Gewissen- Religions und Kirchen-Freyheit ihrer eigenen Disciplin gemäß, so wie sie dieselbe unsrem Synodo vorgeleget, zu genießen. Ferner befehlen wir in höchster Gnade, daß, wenn einige von den Brüdern der Unitaet, entweder ihrer eigenen Angelegenheiten wegen, oder Kraft unserer Civil-Gesetze, vor Gericht zu erscheinen haben, ihr Eyd, welcher in einer bloßen mündlichen Verschwörung mit Ja bestehet, als ein förmlicher Eyd vor allen unsren Gerichten ange-

nommen werden solle: dahingegen, wenn sie uns den Eyd der Unterthänigkeit und Treue leisten werden, sie wie andern unserer Unterthanen, nach der in unsrem Reiche gewöhnlichen Weise den Eyd ablegen sollen. Wie Wir denn übrigens auch denenjenigen Familien und Colonien der Brüder, die sich in unsrem Reiche häußlich niederlaßen und noch andere Conditiones und Privilegia zu gewinnen wünschen werden, auf ihr unterthänigstes Ansuchen nie ent<gegen>stehen werden, nach befinden der Umstände, um so viel mehr geneigter allerhöchster Resolution zu ertheilen, als sich solches ein jeder von unserer Gerechtigkeits-Liebe zuversichtlich versprechen kann. Und so nehmen Wir alle Brüder der Unitæet, so viel sich derer in Unsrem ganzen Reiche entweder schon niedergelaßen haben, oder künftig daselbst niederlaßen werden, in unsren Allerhöchsten Schutz und Beschirmung. Gegeben zu St. Petersburg den 11. Februarii 1764, im zweyten Jahr Unsrer Regierung.

Catharina

L.S.

auf der andren Seite:

siegelt im Collegio der Auswärtigen Affairen No 407 Vice Kanzler Fürst Alexander Galitzin


Daß vorstehende deutsche Übersetzung mit dem Inhalt des Allerhöchsten Originals in Russischer Sprache völlig überein komme, bezeugen wir hier durch mit unserer Unterschrift.

St. Petersburg den 14. Febr. 1764.

Layritz und Lorez

DER DONATIONSBRIEF KATHARINAS II. FÜR SAREPTA (1767)

<Die auf die der russischen Urkunde (S. 10-20) folgende, hier unverändert wiedergegebene deutsche Übersetzung (S. 21-30) stammt aus einer Taschenausgabe, die im Herrnhuter Archiv, D.D.R., unter R.1.F.2 zu finden ist und eine von unbekannter Hand hergestellte Abschrift der offiziellen, vom russischen Auswärtigen Amt veröffentlichten Übersetzung darstellt. Nur das wiederholt in der Paragraphenbezeichnung auftauchende russische "t" wurde korrigiert, um zu vermeiden, daß dieser offensichtliche Flüchtigkeitsfehler von nichteingeweihten Lesern als "m" betrachtet wird.>



**Божие послышествовающе МАТРО
НЫ ЕКАТЕРИНА ВТОРАЯ
ИМПЕРАТРИЦА И САМОДЕРЖИЦА
ВСЕРОССИЙСКАЯ,**

Московская, Киевская, Владимирская, Нов-
городская, Царица Казанская, Царица Астрахан-
ская, Царица Сибирская, Государыня Исковская,
и Великая Княгиня Смоленская; Княгиня Эст-
ляндская, Лифляндская, Корельская, Тверская,
Югорская, Пермская, Вятская, Болгарская и иных
Государыня и Великая Княгиня Нова города Низов-
скихъ земель, Черниговская, Рязанская, Ростовская,
Преславская, Бѣлозерская, Удорская, Обдорская, Кон-
дская и всея Сѣверныя страны Повелительница,
и Государыня Иверскихъ земель, Карталинскихъ и

ГРУЗИНСКИХЪ ДАРЕЙ, И КЛАВАРИНСКИХЪ ЗЕМЛИ, ЧЕРКАСКИХЪ И ГОРСКИХЪ КНЯЗЕЙ И НЫНУХЪ НАСЛѢДНАЯ ГОСУДАРЯ И ОБЛАДАТЕЛЬНИЦА.

Объявляемъ сямъ, коимъ обрамлять **МЫ** будемъ въдѣляемыя бесподданнѣйше милостивѣйшымъ **НАМЪ** докладомъ отъ Президента канцелярш **НАШЕЙ** Опекушества Иностранныхъ Графовъ Орлова, что послѣдующее ниже Царщина при рѣкѣ Сиркъ братія Евангелическаго общества Аугсбургскаго исповѣданія, прудумованъ съимъ довропорядочнымъ повѣритель и лиценціальнымъ дамиспроинительствомъ, очевидную лютость **НАМЪ** издежду вскорѣ воспользоваться съимымъ дѣломъ, аждѣляемымъ людами отъ притогого **НАМИ** наобрѣны, касательно до повоинородимыхъ въ Америкѣ **НАШЕЙ** иностранцахъ велика, по ради и для возбуденія въ нихъ ильнѣеи разности въ предложеномъ намъ иже уже повелѣно своему доброму патлади въ притомъ переселенцѣхъ раздраженія епископа на прошеніе директорш лавманутаго Евангелическаго общества ривере до **НАСЪ** чрезъ Агента Министра Австри Конца Фриха, о дѣле оного общества послѣдующимъ братичитъ въ оклибѣхъ **НАШИХЪ**, на острашеніе и совѣрное вѣрѣніе со всѣми отъ **НАСЪ** данымъ привилегіямъ съимновенной милостивой грамоты, тѣмъ отведеную имъ для погаскии имъ земли, которуе они сами выработъ, не выключая ничего, что къ оной землѣ имѣтъ принадлежатъ, или впредь правило приобожитъ, лено судеть, бесилостивѣйше возвеститъ **МЫ** сверху долина въ Гобъ Вуду осовѣннѣмъ **НАШИМЪ** ухилмѣмъ дозволенія, сититься братиш милостиваго Общества въ Америкѣ **НАШЕЙ**, и утѣннѣа имъ въ Гобъ Вуду овиждѣннѣмъ о дѣлѣ осовѣннѣхъ привилегіи, утвердитъ оныя **ИМПЕРАТОРСКОЮ НАШЕЮ** милостиваго грамоудю, какъ то **МЫ** сего и утверждаемъ бесилостивѣйше леллѣ имъ въ оное вѣрѣніе лую отъмѣжованною лудъ вилонно имъ новованною или Сирфредо или Сирепионъ, въ Австралискои Аустрии земленю, котораѣ отведенъ имъ по лѣснѣи рѣкѣ баленъ иже города Царщина въ дощациаи семи верстахъ при рѣкѣ Сиркъ, и ситѣннѣ имъ чѣтырѣхъ тысячъ ста семидесяти прелѣхъ.

дешевше, и дохъ тысячъ одна квадратныхъ саженъ удобной, да и въ тысячъ шестъ одна приращи прехъ дачини и тысячъ семидесятъ квадратныхъ саженъ неудобной земли. Для званья же привилъ сей земли, повелѣи **МЫ** канцларин **НАШЕЙ** Олукунства иностранныхъ дачъ за старинскими окон и съ пролаженіемъ канцларской печати... ижевую книгу и лтанъ, а на какакии основани оною землею какъ погостившимъ уже нынѣ вышеназванными соседними братьями такъ и въреть пожелавшимъ аидитъ, и казими привилъ преимуществами пользоваться, о военъ томъ въ секретности приращи съ подробностью изображено.

Поликутаю землею братьямъ Евангелискаго обитавша владѣтъ званьями **МЫ** воезд, да какъ въ Илтирин **НАШЕЙ** жительствовать будитъ, по икъ въ законоборитию съ совершенною ольною вольности, воевѣмъ оуду, такъ оуду свободу, то въ никому иностраннымъ и не привилъ жити къ икъ казони и обществомъ людямъ, ни малейшей частии къ той дачной икъ земли не пражавать и ни подъ какимъ вѣдичъ не уступитъ.

На той восточнѣснѣише оль **НАСЪ** повелованной икъ земли, дозволяется спрощи прога, села и деревни, какъ она силъ для на и спрощи сѣбъ малымъ закладомъ, раздоритъ: Равнымъ образомъ и церквн съ колокольнями и съ часовнями, для на дачаного омыкъ, улошрелены мушкетными уншница, и такъ, дома, дѣл по дачаному икъ, оуду, имитъ икъ притойныи, расположенія и сщдрокати, не только мичидъ дѣтей, но и вурчыхъ мужска и женска оуду, мѣшанъ, каждой икъ оубо во оишеть домопрительствѣ до времани оу спрощтени икъ въ бракъ, сщдръ того икъ икъ свободу, прожаривати до рой икъ сщдрныи съ икъ землю не насильными жѣтнѣ, для провѣду къ сщдрствении жительства и къ омыкъ мѣшании, икъ икъ они спрощи по надобности оуды и по спрощности оани зѣблого, раздухитъ на спрощи оуды уготовляе: 1. (1) иностраннн гурчи и каждаго сѣтѣни, такъ же и о наименованн омыкъ укъ омиати они дачны Канцларин **НАШУ** Онебунства Иностранныхъ, приращаи привилъ илани съ подробными описаниемъ, разнорочены, какъ сщдрого сщдрныи такъ и приращи каждай ко оуду ищевой земли и протичеъ угодьеъ. 2. Съ иностраннн оушничныи и икъ дѣмоеъ, въ концѣ и вурчнсе до брнчнного сщдрствени во оишеть домопрительствѣ сщдрокати будитъ, пррррррррр

въ Казанской **НАШЕ** Опекунства Иностранныхъ, для одной только своейъ
спины. 3. Прокладываніе дорогъ чрезъ степныя съ нѣзъ земліи не на-
стоящими Государственными путями лежащія земли, сдѣлаются ка-
къ въ нѣтъ съ нѣтъ, что о несподожденіи промѣрженны ими дорожь,
назъ Казанской **НАШЕ** Опекунства Иностранныхъ въ надлежащія
нѣтъ нарочными указами подтверждены будуть; и чрезъ принад-
лежащія партикулярнымъ владѣльцамъ земли, прокладаніе дорогъ
зависитъ отъ нихъ и согласія того Государственной Казны, ка-
къ на земля принадлежатъ.

3°

Касанскому городу, селу и деревнѣ, кои въ Казанской губерніи
распространены будутъ, учреждать въпрямую свою пачину и дражи-
ны по нѣзъ изобрѣтенію, и никакимъ **НАШИМЪ** волостнымъ и граждан-
скимъ управителямъ и начальникамъ отнюдь не вступитъ никакимъ въ
распоряженіи, повелѣныя наисудеба, законныя Опекунства и протчихъ
селу подобныя рѣш; но они сами имѣютъ избирать между собою по-
добныя люди, которыми должно будетъ учредить пачину, сдѣлать дво-
рой покладъ и чинить судъ и расправу по гражданскимъ распрасива
НАШЕго указомъ, по сдѣланному наизбираемъ товарищамъ Пу-
бернатора. Но съ нѣтъ жалованъ **МЫ** имъ еще присутствію, чтобъ о
всѣхъ повѣрчивыхъ или распорядившихъ, касавшихся до внутрен-
ней распрасивки, и оныхъ нѣтъ, наисудебныя, съ дѣлѣ-
нныя, всѣхъ подробностей напередъ давать знать Канцелярии **НАШЕ**
Опекунства Иностранныхъ, которая и Аспіантамскому Губернатору,
яко избранному своимъ или своему Опекунства сподобитъ быть; съ вымо-
рочными же имѣющими поступитъ нѣтъ дозволенія по особеннымъ нѣзъ
указамъ съ нѣтъ, однако, что начекаются нѣтъ отъ нѣтъ за дѣлѣнныя
нѣтъ въ новозаселенной при рѣкѣ Сурѣ Казань, въ дѣлѣхъ изъ нѣтъ нѣтъ
по учрежденію нѣтъ суммы имѣть обязаны.

4°

Всѣмъ manufacturнымъ в мануфактурной Казань общества или грани-
цы, вселенности, нѣтъ, дозволяется пользоваться всѣмъ правами, каковы
ны Государства **НАШЕ**го зрѣлыми, торговать всѣмъ мануфактурными
и manufacturными товарами, и производить всякого рода ремес-
ла, и дрѣвеса и промыслы, заводити фабрики и мануфактуры, и
спрашивать всякія мануфактуры; также же дѣлѣныя вино и вырѣныя пиво для
своихъ мануфактуръ нѣтъ, и интересныя, и для удовольствованія времени
ны живущихъ въ нѣтъ Казань manufacturныхъ людей, и нѣтъ, кои по

которые и дажки все тѣмъ людямъ платити въ свое время, въ то престоупенное мѣсто, которое онъ **НАСЪ** или **НАШИХЪ** вышшихъ наскандывовъ и Пресвириковъ престола назначено будети.

Ко основанію ихъ селеній высчитали ловскіи **МЫ** потербныхъ припасы опущскать не только самимъ начальникамъ ихъ Колоніи, но и другимъ по бровицамъ отъ начальниковъ имъ намъ, въ такимъ количествахъ: сколько къ построению домовъ нужно будети, и сверхъ того по пропорціи, одного спороенія по спашку денегъ на шланту работникамъ. Тѣмъ ихъ ростиски выдвигать, сколько начальники ихъ Тревожилъ будити, прочая же денежная суда, яко то на закупку скота и мясныхъ нестерженностей, разнымъ мастерамъ, производити имъ ловскіи смотря по числу выхавшихъ и оставшихся, действительно людей и заводныхъ мануфактуръ, фабрикъ, и прочихъ рукодѣльн, по Тревоживанъ же начальника Колоніи, все скіи капиталъ чрезъ десять лѣтъ въ три единаки срока ли равнать частямъ, третью со дни будити, объявляя имъ при томъ чрезъ се, что когда рѣшено будети суда на произведение мануфактуръ или промысловъ, которыхъ до теперешаго состояния привести не можно будети, то начальникъ Колоніи обязанъ въ такомъ случаѣ выдвинуть съ суда деньги обратити въ казну **НАШУ** не дожидая десятилѣтнего срока; но какъ скоро увидити, что предпріятымъ своимъ въ действіи произведе не можно.

Ежели кто изъ оставшихся въ назначенной Колоніи ваннѣрихъ выхавать изъ Россіи, то въ томъ, какъ каждому выхавшему на поселеніе, такъ дѣлать сво и отпавшимъ, дѣломъ малому свободу, съ тѣмъ только, что бы изъ нужннхъ областей въ областяхъ **НАШИХЪ** живѣть, а не изъ того, котораго кто съ собою привезетъ, отдаване была въ казну **НАШУ** арудѣнная часть, а именно: пятъ, которой жилъ въ Россіи отъ одного году до пяти лѣтъ, десятень отдаити пятую часть, а кто въ Россіи проживалъ отъ пяти до десяти лѣтъ и дѣтъ, десятую часть, послѣ чего каждаму вѣчно выхавати

Куда кто пожелает; объявив же мощь умерших в России братьевъ отаго общества миссионеръ, какъ дозволенные съ собою, такъ и приобретенныя въ Имперіи **НАШЕЙ** позволены отдавать на объявленныя же основанія насѣдникамъ ихъ и въ чужихъ краяхъ находимся, по объявленныя ихъ правамъ наследства, но съ тѣмъ чѣмъ прежде, въ домѣ за оныхъ, какъ казенныя, такъ и приноходныя отъ мисіоника селенія ихъ выплачены были.

11.

Къ поощренію общій малымъ заводимыхъ въ Имперіи **НАШЕЙ** оленій, какъ дозволено бывающимъ соединеннымъ братьевъ, не только всемилюстивѣнне дозволимъ **МЫ** ихъ содержать въ дворянскомъ **НАШЕМЪ** городѣ Санктпетербургѣ одного изъ ихъ братьевъ въ чинѣ. Агента, но и домъ расположенный у Апостолевскаго канала въ малой Невской для жилья оному; а также для опиравленія божіей службы, и каторжированія приѣхавшимъ сюда времени до времени братьевъ ихъ общества въ Имперію **НАШУ** на поселеніе по собственному выбору и припродованію бывшего домовъ Агента изъ Пелра Кограда, Фриза, изъ казны **НАШЕЙ** купить и въ обитое оной жилищіи братьямъ владѣніе отдавать пожелавъ, освобождая оной оныя по стовѣ и другимъ планувшимся должностямъ на равныхъ приносившихъ, какъ оныя отъ **НАСЪ** пожалованы дамамъ вообщено и первоначально служившимъ протестантскаго закона.

12.

Къ оныя оныя принимать и дозволимъ **МЫ** малочисленныя братья отаго общества жилища отъ всѣхъ ладаней на основаніи обнародованнаго **НАШЕГО** манифеста, для всѣхъ иностранцевъ желающихъ поселиться въ Имперіи **НАШЕЙ**, но въ разсужденіи того, что братья Евангелическаго общества поселиться освободить приносившихъ иностранцевъ колонію, съ тѣмъ, чѣмъ ладаніи ладанъ по прошествіи тридцати летнихъ жить, за всѣхъ токмихъ своихъ вообще и не каждому прованъ; ибо ради енисеи на прошеніе ихъ всемилюстивѣнне и повелѣмъ **МЫ** начало ладанъ жить приидти не въ выхуу каждаго изъ нихъ въ Имперію **НАШУ** на поселеніе, но для всѣхъ какъ выхавшихъ умѣ, такъ и впродъ выхавшимъ вообще нынѣшняго 1767 года. Къ оныя съ 1 чина;

11 по прошествии ливонскихъ львовыхъ лѣтъ, то съ 1797 года
Генералъ съ 1 тыся. ливонск. въ казну **НАШУ** съ каждого въ при-
данн десятинахъ оставшаго участка удобной земли сель-
ской общины: 1) въ то алашскихъ прирадахъ **НАШИХЪ** по-
длиннымъ въ казну **НАШУ** подлинныхъ и оборочныхъ денегъ, лошадей,
рекрутъ и лошадей, по пяти рубливъ по десяти копѣекъ, за пра-
во приращиванья и за убоженья: съ оныхъ всѣхъ земскихъ суммъ,
лобныхъ, для вѣдѣно ливонскихъ убоженыхъ лошадей и вѣдѣно су-
чинныхъ лошадей и чрезвычайныхъ ливонскихъ, по десяти рубли по со-
року копѣекъ, а всего по семи рубливъ по десяти копѣекъ въ годъ,
содовательно за одну десятину удобной земли, доведена ливонск.
насъ по десятинахъ по пяти копѣекъ въ годъ. Это же приращиванье
до прирочной и прирочной съ прирочной ливонской, по оныхъ оста-
вается на основанн Манифеста, то съ, вѣдѣно оны, дѣланы
оныя прирочныя прирочныя **НАШИХЪ** прирочныхъ подлинныхъ всѣхъ
лѣтъ, но сн дѣланы съ оныхъ дѣланы рѣдъ неже по-
длинныхъ ливонск. 2) На такія ливонскыя въ ихъ ливонск. фаво-
рихъ на коняхъ станья употребляющыя, дѣланы оны объявы по
прошестив львовыхъ лѣтъ съ каждого бѣгу по рубли въ годъ, а за
шахъ, фаворки, на коняхъ станья нѣтъ, съ употребленнаго на оныя
капитала по одному проценту въ годъ; объявы же о употребленнаго
капитала нешакнѣна на ихъ бѣгу: Стыли же между нѣкъ завѣдѣно
они такія фаворки, манифактуры пил, завѣды, на которыхъ бу-
дуща, дѣланы товары всякихъ до нынѣ въ Русск. не было, по позво-
ленью, оныя продавати и отпускати изъ Имперіи **НАШЕЙ** де-
ланы лѣтъ, въ оного ливонск. внутренней порочной и
пограничной ливонск; но о семъ дѣланы начальныя Капитан
настрѣдъ дѣланы званъ Канцелярн **НАШЕЙ** Онекунства
иностранныхъ, кажда оныя такія ливонск. казанъ
они вознамѣрились, дабы съ оного сего времени льво-
нск. лѣтъ десяти лѣтъ и прирочныя, можно было снру. 3) въ
оныхъ ливонск. кроме ливонск., которыхъ оны всѣхъ
оборочковъ свободнаются, навсегда дѣланы это прироч-
ной же львовыхъ лѣтъ, ливонск. такія оны казанъ
снру съ ливонск. прирочныхъ **НАШИХЪ** подлинныхъ при-
надлежащихъ. 4) Рыбными ловлями въ рѣкахъ и озерахъ,

которыхъ отданныхъ ежегодно, или чрезъ коекакого друга
въ округъ Чкамъ, людямъ, кто выше дастъ, всемилостивыише
названиемъ и братьямъ Священнаго общества, яко уже?
НАШИМЪ ибрании-и-дичамъ пользоваться пшью, наикакомъ
же точно основанъ, какъ пользоваться природные **НАШИ** криво-
позданные, но безъ льготныхъ пшью, 3. Уния помаданному
обществу въ разсужденіи чашей въ нѣтъ особенной пользы въ
приращеніи, манифактуръ, фабрикъ и камирій и дозволеніи
МЫ курить вино для собственнаго ихъ употребленія, однако же
не более исключительно въ употребленіи Государственныхъ **НАШИХЪ**
даждовъ, но съ посредственно между дворянствамъ и прочимъ на-
шего состоянія людямъ выгода, а именно: кубовъ держать они могутъ
сколько захотѣть, но платить ихъ должны или въ шесть или въ
двенадцать ведеръ, которые ежегодно или кинешо чрезъ два года
клеванимъ въ Астраханской **НАШЕЙ** губернской канцелярии, а въ
Казану **НАШУ** платитъ за сѣно Привилегію съ шведъ армянъ какъ за
клеванимъ будутъ оныя, каждой годъ, за шестинадесятой ли стодесять
ли дрянъ, а за двенадцатиаршинной кубъ ли сну по шестидесяти ре-
мль. 6. За вареніе лива съ каждой четверти хлеба платитъ
въ Казану **НАШУ** по дватцати копеекъ, обьявляя о числѣ хо-
ба употребленнаго на вареніе лива и ливава, но происшествіи кажда-
го года въ Астраханской губернской канцелярии, но такъ же
объявляя на ихъ совѣсть, а какъ оныя въ Имперіи **НАШЕЙ** мо-
селкнишеся братья Священнаго общества, чрезъ ихъ
покровеннаго Агента Магистра Непра Конраде Фриля, сен **ИМПЕ-**
РАТОРСКОЙ дурь **НАШЪ** со всѣми въ сей жалованной **НАШЕЙ**
грамотѣ приписанными привилегіями, вольностями и правами,
со всеподданническаго благочестіемъ приняли, **Мои** ради **МЫ**
всѣмъ **НАШИМЪ** славно командующимъ и држамъ до како-
оное касанія будутъ, чрезъ сѣ точно повѣствованъ, оного Свя-
щеннаго общества братьямъ и всѣхъ ихъ почитаемъ, не
лишьмо при спокойнѣмъ вышеозначенномъ землѣ со всѣми при-
надлежностями славно оставаться, но и диньями на оныя оны
НАШЪ привилегіями пользоваться не прешающаи, и въ случаѣ
каждо оны всѣхъ могутъ съчастливо и въ уваженіи предостере-
женій и въ нападенъ и убивенія по возможности заиривъ.

Во утверждение же всего вышесказанного, МЫ СЮ НАШЕ
ИМПЕРАТОРСКУЮ живописную грамоту, НАШЕЮ собственною
рукою подписали и Государственною НАШЕЮ печатью
укрепить повели; Дана в Москве в 1811 году
сентября сего шестидесять седьмого года месяца 27. дня, во
любое число Государствования НАШЕГО.

С. С. Пушкин

Великий Князь Александр Павлович

Титулярный Советник
Иосифович Мухоморов № 257

Von Gottes Gnaden. Wir Catharina die zweyte, Kayserin und Selbst Herrscherin && Fügen hiemit zu wißen, was maaßen Wir vermittelst einer von dem Praesidenten unserer Tutel=Cantzeley der Ausländer, Grafen Grig. Orloff Uns vorgetragenen unterthänigsten Unterlegung benachrichtiget worden, wie der arbeitsame Fleiß, ordentliche Wandel und die sorgfältige Wirtschaft derer unterhalb Zarizin am Sarpa Fluße sich niederlassenden, Mitglieder, der sich zur Augsburschen Confession bekennenden Evangelischen Brüder=Unitaet, Uns augenscheinlich hoffen lassen, die von uns intendirten Früchte von denen neuen in Unserm Reiche zu stiftenden Ausländer=Colonien in der That bald einendten zu können; derohalben Wir in Ansehung deßen, sowohl, als auch um selbe zu noch mehrerer Lust in Continuirung des zu ihrer Etablirung bereits gemachten guten Anfangs, und die andern Neu=Ankömmlinge zur Nacheiferung zu ermuntern, in dem Wir die Bitte des Directorii bemeldter Evangelischen Brüder=Unitaet, welche von Uns durch deßen Agenten Magister Peter Conrad Friess gelanget, wegen Ertheilung eines Donations=Briefs über den beständigen freyen Besitz angereyten Landes, mit allen von Uns, denen sich darauf etablirenden Mitgliedern der Evangelischen Brüder=Unitaet ertheilten Privilegiis, ohne Ausnahme alles deßen so jetzo zu bemeldten Lande gehöret und ins Künftige mit Recht dazu geschlagen werden kan, gewähren noch außer der Anno 1764 den Brüdern bemeldter Unitaet mittelst Unsers Speciellen Befehls verliehenen Erlaubniß, in Unserm Reiche sich niederzulaßen, und Anno 1765 auf besondern Privilegien gegebene Versicherung, Selbige mittels Unsers Kayserlichen Diplomatis allergnädigst bestätigen wollen, gleichwie Wir solches hiemit auch bestätigen, und sie mit der zur Colonie (genannt Sarepta) im Astrachanschen Gouvernment abgemeßenen Strecke Landes an dem Wolga=Strom, 27 Werst unterhalb der Stadt Zarizin bey dem Fluß Sarpa, bestehend aus 4173 Desätinen, und 2100 Quadrat=Faden brauchbaren, und aus 1633 Desätinen 1070 Quadrat=Faden unbrauchbaren Landes zu vorigem Besitz allerhuldreichst begnadigen; damit sie aber die Grentze ihrer Ländereyen wißen, haben wir Unserer Tutel=Cantzeley derer Ausländer anbefohlen, sie mit einem von ihr unterschriebenen, und mit ihrem Insiigel verwarhten Grenz=Scheidungs=Buche und Plan zu versehen, welchergestalt aber die bemeldten Mitglieder der Brüder= Unitaet, sowohl die schon wirklich sich daselbst niedergelassenen, als auch die, so sich ins Künftige niederlassen werden, diese Ländereyen besitzen und mit was für Vorzügen benutzen können, solches alles wird in nachfolgenden Artikeln ausführlich beschrieben.

Pro 1^{to} <Russisch>

Das bemeldte Land sollen die Glieder der besagten Colonie Sarepta vollkommenster Maaßen, nach ihrem Gutbefinden unter unserm Kayserlichen Allerhöchsten Schutz mit völliger Freyheit besitzen und genießen, jedoch mit der Einschränkung, daß Niemand den allergeringsten Theil von diesem ihnen abgegebenen Lande an Fremde, und nicht zu ihrer Brüder=Colonie gehörigen Personen weder veräußern, noch auch unter einerley Vorwande abtreten dürfe.

Pro 2^{do}

Auf diesem von Uns ihnen allergnädigst donirten Boden erlauben Wir Städte, Flecken und Dörffer, so wie sie selbst es sich am vortheilhaftesten zu seyn erachten, auch gleichermaaßen Kirchen mit Glocken=Thürmen und Glocken zu gehörigem Gebrauche, öffentliche Schul=Häuser und daneben solche Gebäude, wo sie nach ihrer Kirchen=Ordnung geziemende Einrichtungen zu machen, und nicht allein jugendliche Kinder, sondern auch erwachsene Bürger Männlichen und Weiblichen Geschlechts, jedes besonders in einer gemeinschaftlichen Oeconomie bis zur Zeit ihrer Verehelichung zu unterhalten haben, zu erbauen, und laßen ihnen überdem die Freyheit durch die mit ihrem Lande angrenzende unangebaute Gegenden zu denen benachbarten Wohnsitzen und nahe belegenden Flüssen, so wie sie es in Absicht auf ihre Nothwendigkeit und Bequemlichkeit selbst für gut befinden Fahrwege bahnen zu können, und zwar alles obige unter folgenden Bedingungen, als sie sind verpflichtet 1., in Ansehung der Anlage einer Stadt und jedes Fleckens sowohl, als von deren Benennung Unsere Tutel=Cantzeley derer Ausländer zu benachrichtigen und davon die Plans, nebst umständlicher Beschreibung der Situation, wie des Etablissemments selbst also auch der dazu gehörenden Felder und übrigen appertinentien 2., Von denen Einrichtungen der Schul=Häuser und derjenigen Gebäude, allwo die Erwachsenen bis zur Verehelichung in einer gemeinschaftlichen Oeconomie Unterhalten werden, an die Tutel=Cantzeley derer Ausländer blos zur Nachricht, schriftliche Notifications einzusenden. Wir stellen 3., die Bahnung der Fahr=Wege durch die an ihr Land angrenzende unangebaute und wüste liegende Reichs=Landschaften ihrem Gutdünken anheim und wollen auch durch ausdrückliche Ukasen unsrer Tutel=Cantzeley derer Ausländer angehörigen Orten solche von ihnen gebahnten Fahr=Wege zu ruiniren alles Ernstes verbieten laßen; dahingegen hängt die Anlegung dieser Stra-

Ben durch solche Ländereyen, welche Particulair-Besitzern gehören, einzig und allein von dem Willen und Einverständniß eines solchen Nachbars, dem selbigen eigen sind, ab.

Pro 3^o

Mag jedwede Stadt, Flecken und Dorff, so innerhalb dieser Colonie erbauet werden, ihre innere Policey und Jurisdiction nach eigenem Gefallen verordnen, und soll Keiner von unsern Militair noch Civil-Beamten und Obrigkeitlichen Personen befugt seyn, sich im geringsten mit ihren Einrichtungen als Contracten, Erbschaften, Testamenten, Vormundschaften und andern dergleichen Dingen zu befaßen, sondern sie selbst haben die Autoritaet, aus ihrem Mittel solche Personen zu erwählen, welchen die Bestellung der Policey, die Handhabung der guten Ordnung und Justitz nach Vorschrift unsrer Kayserlichen Land-Gesetze unter der bloßen Ober=Aufsicht des dasigen Gouverneurs anvertrauet werden kan; allein dieses Praerogativum vergönnen Wir ihnen unter dieser Anweisung, daß sie von allen ihren Einrichtungen, welche die innere Jurisdiction anlangen, nicht minder, als von ihrem Erb=Rechte mit Beschreibung aller Umstände die Tutel= Cantzeley derer Ausländer zum voraus zu benachrichtigen haben, welche alsdann solches dem Astrachanschen Gouverneur, als einem von ihnen selbst eigentlich ausersehenen Vormunde, zu communiciren nicht Umgang nehmen wird, und was die Nachlaßenschaft derer ohne Erben verstorbenen betrifft; so erlauben Wir zwar ihnen darüber nach ihren eigenen Gesetzen zu disponiren, jedoch mit der Condition, daß der Vorsteher ihrer Colonie alle Schulden der verstorbenen Colonisten aus ihrer Nachlaßenschaft abzutragen verbunden sey.

Pro 4^{to}

Vergönnen Wir allergnädigst allen Brüdern ihrer Unitaet, die sich in erwehnter Colonie etabliren, alle Unsers Reichs Stadt- oder Bürgerliche Gerechtigkeiten zu genießen, mit allerley erlaubten, aber nicht contrabanden Waaren zu handeln, und allerley Handthierung, Profession und Gewerbe zu treiben, Fabriquen und Manufacturen zu errichten, allerley Mühlen anzulegen imgleichen blos zum eigenen Behuf und Gebrauchs, wie auch zur Vergnügung derer sich eine zeitlang in ihrer Colonie aufhaltenden Fremden Leute, und derer, welche bey Gelegenheit der Durchreise durch ihr Land bey ihnen einkehren und Quartier nehmen, Bier zu brauen und Brandtwein zu brennen,

jedoch mit dem Beding, daß dafür die im letzten Articul angeführte Auflage gezahlet werde, den Korn=Brandtwein aber eintzig und allein in ihrem Etablissement, ohne weder etwas noch unter einerley Vorwande zu verführen verbrauchen; dahingegen können sie Wein=Brandtwein, Kirschen=Saft und andere dergleichen Getränke, darunter kein Korn=Brandtwein gegeben wird, sondern welche durch gestempelte Distillir=Keßel, für welche nach dem 12. Articul die Axcise zu erlegen ist, destilliret werden, mit sich auf den Weg, allein nur ebenfalß zu eigenem Gebrauch führen; der Fischerey in solchen Gewässern, welche nicht angeschlagen sind, wie auch des Gehöltzes, der Jagd= und Forst=Gerechtigkeit innerhalb ihres angewiesenen Landes, können sie nach ihrem Gefallen und ohne an Unsere Cassa etwas zu bezahlen, genießen.

Pro 5^{to}

Auf dem ihrer Colonie gegenwärtig eingeräumten Grunde, soll von Uns Niemand, der dazu nicht gehöret, verstattet seyn, einige Gebäude aufzuführen, als Bier= Wein= oder Brandtwein=Schenken anzulegen und Salz=Factoreyen zu errichten, oder das geringste Gewerbe zu treiben, sich niederzulaßen, oder daselbst zu wohnen, sonder Wir überlaßen darüber allen Fug und Macht dieser Colonie, und erlauben derselben allergnädigst von freyen Leuten, die sowohl der Geburt nach, als auch von allen Verbindungen frey sind, wenn sie selbst wollen, unter die Zahl ihrer Miteinwohner aufzunehmen, auch wieder nach ihrem Gutbefinden zu entlaßen, ohne deswegen Jemand Rechenschaft geben zu dürfen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie eigenmächtig mit dergleichen Leuten eher nichts gewißes schließen, bis selbige zuerst von unsrer Tutel=Cantzeley derer Ausländer für frey erklärt worden, als wovon vorher derselben gemeldet werden muß. Russische Unterthanen in Arbeit zu nehmen, ist ihnen zwar unverwehrt, indeßen müssen sie nicht ohne Pässe angenommen, noch gehalten werden. Das Saltz sollen sie allerzeit aus Unsrer Factorey zu dem gesetzten Preyß durch einen von ihnen dazu besonders zubestimmenden Mann holen laßen, jedoch nicht zum Verkauf, sondern, nur zum eigenen Gebrauch derer Einwohner ihrer Colonie. Allen Einwohnern der Colonie, ihren Erben und fernern Nachkommen, verleihen wir die Freyheit und Gewalt, über ihr Vermögen nach eigenem Gefallen zu disponiren, auch aus Unserm Reiche sich hinzubegeben, wohin sie wollen, und all ihr Vermögen mit auszuführen, nachdem davon vorher an Unsere Cassa, der in dem 10. Punct angezeigte Theil wird entrichtet seyn.

Pro 6^{to}

Haben wir in Betrachtung der weiten Entfernung ihres Etablissements von St. Petersburg allergnädigst befohlen, daß unser Gouverneur zu Astrachan, oder der etwa seine Stelle vertreten würde, denen Brüdern ihrer Unitaet, die nach Asien verreisen, Pässe ertheilen solle; wenn sie aber ihre Reise über St. Petersburg nach einem oder andern Europaeischen Staate anstellten; so werden ihnen die Pässe aus unserm Reichs-Collegio derer auswärtigen Sachen von Unserer Tutel=Cantzeley ohne Aufenthalt besorget. Um aber innerhalb Unsers Reiches von Stadt zu Stadt ungehindert pass= und repassiren zu können, erlauben Wir denen Vorstehern ihrer Colonie, diese Colonisten mit Pässen unter ihrem Namen zu versehen.

Pro 7^{to} <Russisch>

Geben Wir hiemit die allergnädigste Versicherung, daß Niemand weder von gedachter Brüder=Unitaet, welche sich in Unsern Staaten etablirt haben, und in Zukunft etabliren möchten, noch ihre Kinder und Nachkömmlinge befürchten dürfen, wider ihren Willen, so wenig zu Unsern Militair= als Civil=Diensten jemals genommen zu werden, danächst Wir ihre künftige Städte, Flecken und Dörffer, und alle ihre Wohnungen von Soldaten oder Recruten=Einquartirungen, Vorspann, und mit einem Wort von allen Lieferungen auf immer frey sprechen, außer dem einzigen Bedinge, daß denen von Unsrer Tutel=Cantzeley derer Ausländer, oder dem Astrachanschen Gouverneur wegen einer etwannigen Untersuchung oder Besichtigung zuweilen abzufertigenden Couriers in ihrem Etablissement freye Quartiere während ihres Aufenthaltes von denen Vorstehern der Colonie unumgänglich ohne Entgelt gegeben werden solle.

Pro 8^{vo}

Vergönnen Wir der gesammten sich in dem neuen Sarepta <sic; im russisch. Original: Sarefa> oder Sarepta Etablissement bereits etablirten und künftig noch etablirenden Evangelischen Brüder=Colonie allergnädigst den Genuß einer dreyßigjährigen vollkommenen Freyheit von Abgaben der Auflagen an Unsere Cassa, wie auch von Leistung aller ordinairen und extraordinairen Land=Dienste, jedoch die Entrichtung des Zolles und der Accise ausgenommen, und nach Verfließung solcher Freyjahre sind sie verpflichtet, anstatt aller der Abgaben und

Dienste, welche von Unsern übrigen treuen Unterthanen geleistet und verrichtet werden, an Unsere Cassa so viel und auf solchem Fuße, als der 12. Articulus besaget, zu leisten, jedoch werden die auf ihre Colonie gelegten Auflagen nicht einzeln von einem jeden ihrer Brüder, sondern überhaupt von ihren jedesmaligen Vorstehern der gantzen Colonie auf einmal überhaupt eingefordert werden, welchem denn auch oblieget, alle diese Auflagen zu seiner Zeit demjenigen Foro <der im Original benutzte russische Ausdruck lautet *prisudstvenoje mesto*, also: Büro> zu entrichten, welches Wir ausersehen werden.

Pro 9^{to} <Russisch>

Haben Wir allerhöchsten Befehl ertheilet, nicht nur denen Vorstehern ihrer Colonie selbst, sondern auch andere, welche von denen Vorstehern durch schriftliche Vollmachten dazu berechtigt sind, die zur Stiftung ihres Etablissements erforderlichen Materialien in solcher Quantität, als zur Aufführung der Gebäude nöthig sind, verabfolgen zu laßen, und überdem nach Proportion dieses Baues, gegen ihre Quittungen so viel Geld als ihre Vorsteher verlangen, zur Bezahlung der Werkleute vorzustrecken, auch haben Wir auf die Ansuchungen des Vorstehers der Colonie befohlen, ihnen den übrigen Geld=Vorschuß, nemlich zur Ankauffung des Viehes, und der für unterschiedene Meister nothwendigen Instrumenten, nach der Anzahl derer hereingekommen und sich wirklich niedergelaßenen Leute, wie auch der zu errichtenden Manufacturen, Fabriken und anderer Werke zu reichen, und das Capital nach Verfließung von Zehn Jahren, in dreyfachen zu gleichen Theilen, von dem Tage des Vorschusses an gerechnet, einzutreiben, dabey jedoch dieses zu erkennen zu geben ist, daß wenn der zu Bewerkstellung der Manufacturen oder Handthierungen erbetene Vorschuß erfolgt, und der Vorsteher der Colonie nachgehends wahrnimmt, daß selbige gleichwohl sich nicht nach Wunsche zu Stande bringen laßen wollen derselbe sodann in solchem Fall verbunden sey, sogleich die vorgeschossene Geld=Summa in Unsere Cassa zurück zu liefern, ohne den Ablauf des Termins der Zehn Jahre abzuwarten.

Pro 10^{to} <Russisch>

Wenn Jemand unter denen, die sich in gedachter Colonie etablirt haben, des Sinnes würde, sich aus Russland hinweg zu geben; So ertheilen Wir dazu, wie einem Jeden, der sich

niederzulaßen hereingekommen ist, also auch deßen Kindern und Nachkommen eine vollkommene Freyheit, doch unter dieser eintzigen Ausnahme, daß von eines Jeden blos in Unsern Staaten wohl erworbenen, keineswegs aber mit hereingebrachten Vermögen das für Unsere Cassa bestimmte Theil, nemlich von demjenigen welcher von einem bis fünf Jahren in Russland gewohnt, der fünfte, der von fünf bis zehn Jahren und länger sich in Russland aufgehalten, der zehnte Theil abgetragen werden müße, und stehet es darnach nicht allein einem Jeden frey, sich hinzubegeben, wohin er verlanget, sondern auf eben bemeldtem Fuss verweigern Wir auch nicht, die Verlaßenschaften derer in Russland verstorbenen Evangelischen Brüder, sowohl an hereingebrachtem, als in Unserm Reiche wohl erworbenen, ihren Erben und in auswärtigen Ländern befindlichen Anverwandten nach ihren besondern erb=Rechten verabfolgen zu laßen, jedoch mit dem Bedinge, daß der Vorsteher ihrer Colonie, für sie vorher, sowohl alle Crons als auch Particulair=Schulden abbezahlen müße.

Pro 11^{to} <Russisch>

Um das allgemeine Beste der erwehnten in Unserm Reiche sich etablirenden Colonie der Evangelischen Brüder zu befördern, haben wir nicht nur derselben allergnädigst verstatet, einen ihrer Glieder als Agenten in Unserer Residenz=Stadt St. Petersburg zu halten, sondern auch befohlen, ihm ein Hauß zur Wohnung, und vornehmlich zur Abwartung des Gottesdienstes, zur Aufnahme und Verpflegung derer von Zeit zu Zeit in Unserer Reich zur Etablirung neu ankommenden Colonisten an dem Admiralitaets=Canal in der kleinen Morskoy belegen, welches ihr voriger Agent Peter Conrad Fries selbst erwählet und behandelt hat, aus Unsrer Cassa zu kaufen und allergnädigst besagter Colonie zum ewigen Eigenthum zu geben, auch selbiges von Einquartirungen und andern Policey=Beschwerden, nach eben solchen Privilegien, als von Uns den Protestantischen Geistlichen und Kirchen=Bedienten verliehen worden, zu befreyen.

Pro 12^{to}

Unerachtet Wir nach Inhalt des obigen achten Articuls, dieser Brüder=Colonie vergönnet haben, daß sie der Freyheit von allen Auflagen auf dem Fuße Unsers zum Besten aller sich in Unserm Reiche niederlaßen wollender Ausländer, publicirten

Manifests genießen sollen, so ist nichts desto weniger dieses in Erwägung deßen, daß die Evangelische Brüder=Colonie bey ihrer Niederlaßung eine von den übrigen Ausländern unterschiedene Colonie ausmachen, unter einer solchen Ausnahme geschehen, daß für ihre gesammte Brüder=Colonie nach verfloßenen dreyßig Frey=Jahren die Auflagen ueberhaupt und nicht von einem Jeden insbesondere bezahlet werden; Wannhero Wir auch auf ihre Bitte reflectiret, und allergnädigst befohlen, den Anfang der Frey=Jahre nicht von der Zeit an, da ein jeder von ihnen in Unser Reich, sich niederzulaßen hereingekommen, sondern in Ansehung aller wie deren bereits hereingekommenen, also auch hinführo noch hereinkommenden Summam von dem 1. Jan. des bevorstehenden 1767. Jahres an zu rechnen, da denn nach Verfließung gedachter Frey=Jahre, das ist, von dem 1. Jan. des 1797. Jahres an, für eine jede aus 30 Desätinen bestehende Portion tüchtigen Landes an Abgüssen in die Cassa zu leisten ist, wie folget:

1., Anstatt der Kopf= und Steuer=Gelder, welche von Unsern National=Unterthanen in die Cassa einfließen, ferner der Lieferung der Recruten und Pferde jährlich à fünf Rubel und 10 Copeken, für die Stadt oder bürgerliche Gerechtigkeit und Erlaßung aller Land=Dienste, Einquartirungen und daß sie anstatt der Post billig Schuß=Pferde zu geben, auch alle zufällige Lieferungen und außerordentliche Beyträge zu leisten schuldig wären a 2 Rubel und 40 Copeken in Summa à Sieben Rubel und fünfzig Copeken; folglich haben sie für ein Desätin tüchtigen Landes jährlich à 25 Copeken zu bezahlen. Was den für Waaren zu erlegenden See= und Grentz=Zoll betrifft, so verbleibt solches bey dem Buchstäblichen Inhalt des Manifestes, das ist; Sie müßen selbigen eben sowohl als unsere übrigen Erb=Unterthanen, sonder Frey=Jahre entrichten, sintemal es mit diesen Einkünften eine ganz andere Beschaffenheit als mit obigen Auflagen hat.

2., In Ansehung dergleichen in ihrer Colonie errichteten Fabriquen, welche Werkstühle brauchen, sind sie verbunden nach Verfließung der Frey=Jahre für jeden Werkstuhl jährlich einen Rubel und in Betrachtung solcher Fabriquen, die deren nicht bedürfen, von dem auf dieselbe verwendeten Capital jährlich 1 <Prozent> zu erlegen dabey man die Anzeigung des angewandten Capitals auf ihre Redlichkeit ankommen läßet. Sollten sie mittlerweile solche Fabriquen, Manufacturen oder Werke anlegen, allwo Waaren, dergleichen bis anhero in Russland nicht existiren, fabriciret würden; so erlauben Wir solche zu verkauffen und während zehn Jahren aus Unserm Reiche ohne Erlegung des Einländischen See= u. Grentz=Zolles herauzuführen; nur muß der Vorsteher der Colonie es zum voraus der

Tutel=Cantzeley derer Ausländer melden, wenn sie mit der Ausfuhr solcher Waaren den Anfang zumachen willens sind, damit von derselben Zeit an solche zehnjährige Freyheit nach der Reihe könne gerechnet werden.

3., Haben sie außer denen Säge Mühlen, welche von allen Steuern auf allezeit befreyet sind, für alle andere nach Verfließung der Frey=Jahre, die nemliche Steuer, welche von denen Mühlen Unserer Erb=Unterthanen eingehoben werden, zu bezahlen.

4., Verstaten Wir allergnädigst der Evangelischen Brüder=Colonie, als Unsere nunmehrigen getreuen Unterthanen den Usum Fructum der Fischerey in denen Flüssen und Seen, welche jährlich oder auch auf gewiße Jahre denen Meistbietenden gegen Zinse überlaßen zu werden pflegen, unter eben der Bedingung, und auf den nemlichen Fuß, als Unsere treuen Erb=Unterthanen deren genießen, nur allein ohne Frey=Jahre.

5., Haben Wir der bemeldten Colonie in Hofnung des durch sie für die Aufnahme der Manufacturen, Fabriquen und Handlung erwachsenden Nutzens zwar die Freyheit verliehen, Brandtwein zu ihrem eigenen Gebrauch zu brauen, allein nicht sowohl mit einer gänzlichen Ausschließung ihres Beytrages zur Vermehrung Unserer Reichs=Einkünfte als vielmehr mit einem nach dem Mittel=Maaß, zwischen dem Adel und andern geringen Leuten, abgemeßenen Vortheile; Sie können nemlich sich so viel destillir=Keßel machen laßen als sie wollen, nur müßen selbige zu 6 oder 12 Eimer halten, und jährlich oder unfehlbar über 2 Jahre in Unserer Astrachanischen Gouvernements=Cantzeley gestempelt werden; Von der Zeit an also, da selbige gestempelt worden, sind in Unsere Cassa an Gebühr für Dieses Privilegium jährlich für einen Destilir=Keßel von Sechs Eimer, fünf und siebenzig Rubel, und für einen zwölf Eimerigten Einhundert und achtzig Rubel zu entrichten.

6., Haben sie für die Freyheit Bier zu brauen, von einem jeglichen Schettwert Getreyde zwanzig Copeken in Unsere Cassa zu bezahlen, und nach Verfluß eines jeden Jahres in der Astrachanschen Gouvernements=Cantzeley zu melden, wie viel Getreyde zu dem gebrauten Bier und Halb Bier aufgegangen, welches gleichfaß ihrem Gewißen überlaßen wird; und da die in Unserm Reiche sich niedergelaßene Mitglieder der Evangelischen Brüder=Unitaet, durch ihren Bevollmächtigten Agenten Magister Peter Conrad Fries diese Unsere Kayserliche Gnade, nebst allen in diesem Donations=Diploma benannten Privilegien, Freyheiten und Gerechtsamen mit allerunterhänigstem Dank angenommen; So befehlen Wir auch allen Unsere Ober=Beamten und übrigen, denen dieses angehet, nachdrücklichst, die Mitglieder der Evangelischen Brüder=Unitaets=Colonie und all

ihre Nachkommen, nicht nur bey dem ruhigen Besitz aller ob-
bemeldten ihnen zugehörigen Ländereyen, sondern auch unge-
hinderten Genuß der ihnen allergnädigst ertheilten Privilegien
zu laßen, und nicht hinderlich zu seyn; Im Gegentheil und
nöthigen Falls von ihnen allen Nachtheil abzuwenden und für
allen Anfällen und Einschränkungen zu schützen suchen. Ur-
kundlich haben Wir zur Bekräftigung alles obigen dieses Unser
Kaysersliches Diploma allerhöchst Eigenhändig unterschrieben
und mit Unserm Reichs=Insiegel bekräftigen laßen.
Gegeben in Mosco den 27. Martu 1767 und im 5. Jahre unse-
rer Regierung.

Cancell. Roggenbucke Tutelae exterorum
Ceirs



Kaiserliches Thronsigel am Donationsbrief

Kommentar

Unter den vielen ausländischen Siedlungen, die als Reaktion auf die Manifeste der Kaiserin Katharina II. von 1762 und 1763 in Rußland gegründet wurden, erhielt nur Sarepta, die Niederlassung der Herrnhuter Brüdergemeine, einen besonderen Freibrief mit Privilegien, die in der russischen Geschichte einmalig sind.(1) Es kann daher kaum überraschen, daß Sareptas ruhmvoller Aufstieg, aber auch Verärgerung und Neid über seinen Sonderstatus Stoff sowohl zu wissenschaftlicher Forschung als auch zur Polemik boten. Als das 100jährige Jubiläum der Gründung Sareptas bevorstand, zog dies damals sogar die Aufmerksamkeit einer russischen Jugendzeitschrift auf sich(2):

"Bald ist ein Jahrhundert seit dem Tage vergangen, als eine sehr kleine Siedlung friedliebender Ausländer in einem der fernen Winkel Rußlands gegründet wurde. Im Lauf der Zeit wuchs diese Siedlung zu einem außerordentlich wohlhabenden Gemeinwesen (soobscestvo) an, und bis zum heutigen Tag bieten uns seine gesellschaftliche und geistliche Struktur sowie sein Glaube an Hingabe, Fleiß und Ausdauer ein nachahmenswertes Beispiel für den Weg zur Ansammlung von bedeutendem Wohlstand. Dieser Ort heißt Sarepta. Seine Anfänge gehen auf das Jahr 1765 zurück, als fünf Herrnhuter Brüder mit besonderer Kaiserlicher Genehmigung mehrere außergewöhnliche Privilegien erhielten und die Erlaubnis bekamen, an einem von ihnen selbst ausgewählten Flecken im Bezirk Zaryzin, Gouvernement Saratov, unweit der Wolga an der kleinen Sarpa, eine Kolonie zu gründen. ... Diese Kolonie wuchs mit jedem Jahr ... und wurde überall in Rußland wegen ihrer industriellen wie kommerziellen Produkte berühmt, aber auch wegen des vorbildlichen Lebens, das ihre bescheidenen und arbeitswilligen Einwohner kennzeichnet - (Bürger,) die unter keinen Umständen je die Grenzen eines einwandfreien Verhaltens überschreiten würden..."

Sogar erzkonservative Hüter der Orthodoxie wie Konstantin Pobiedonoscev gestanden ohne Zögern ihre Faszination an dieser fremdländischen religiösen Enklave im Herzen von "Mutter Rußland" ein. Sarepta war(3)

"etwas völlig Neues, etwas, was sich von allem unterschied, was wir bisher (während unserer Reise mit Großherzog Nikolaus Alexandrovitsch durch sein künftiges Reich) gesehen hatten. Und in der Tat, vom selben Augenblick an, in dem wir das Ufer betraten, begann für uns eine gänzlich neue Erfahrung. ... In der Ferne

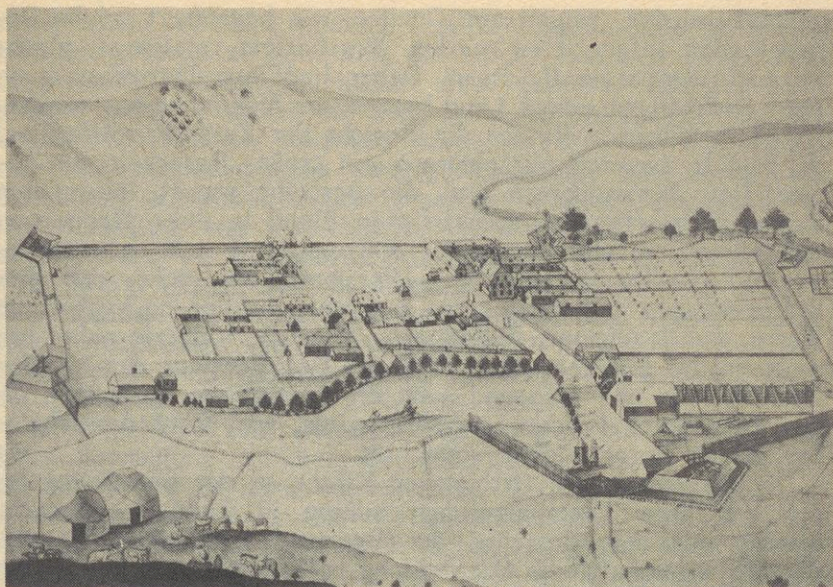
stand Sarepta vor unseren Augen wie eine grüne Oase in der kahlen Steppe, seine roten Dächer und Fabrikgebäude, hervorgehoben durch den Pflanzenwuchs seiner Gärten und seine pyramidenförmigen Pappeln."

Pobiedonoscev, der schließlich das Haupt des Heiligen Synod wurde, des Leitungsgremiums der Orthodoxen Kirche, ging in diesem Bericht sogar so weit zu erklären, daß das Beispiel Sareptas die Politik der Duldung eines religiösen Pluralismus im russischen Kaiserreich rechtfertige.

Mehr als ein Jahrhundert lang blieb Sarepta nach seiner Gründung 1765 ein starker Anziehungspunkt für Besucher von Rang und Namen, die durch die Wolgasenke reisten, für so berühmte Gelehrte wie Alexander von Humboldt(4) ebenso wie für Vertreter der höchsten Ränge der russischen Politik wie den russischen Thronfolger Großherzog Nikolaus Alexandrovitsch. Gleichwohl war Sareptas Glück nicht von Dauer. Im Jahre 1892 verlor Sarepta, zerrissen und verwirrt durch Streitigkeiten im Innern und durch Druck von außen, seine Unterstützung aus Deutschland und die Anerkennung als Herrnhuter Gemeinde. Zaryzin (Wolgograd), sein nördlicher Nachbar, sog mit der Zeit das Gebiet von Sarepta und die übriggebliebene Bevölkerung in sich auf. Nach der Revolution von 1917 wurde auch der Name geändert. Als Vorort Wolgograds heißt es heute Krasnoarmeiskii Raion (Rotarmeebezirk). Das Sarpa-Flüßchen, einst so wichtig für Sareptas Gründer, ist stillgelegt, ausgetrocknet durch den großen Wolga-Don-Kanal, der durch den südlichen Teil des ehemaligen Siedlungsgebietes verläuft.

Die Geschichte von Sareptas Aufstieg und Niedergang ist natürlich komplex und bildet ein vielgestaltiges Geflecht von Ursachen und Wirkungen. Aber zeichnete die Gründungsurkunde Sareptas, der Katharina II. am 27. März/7. April 1767 durch ihre Unterschrift Gesetzeskraft verlieh, schon die Umrisse vor? Bestimmte sie schon die Konturen für die weitere Geschichte Sareptas?

Roger P. Bartletts Untersuchung über die ausländischen Ansiedlungen im Rußland des 18. Jahrhunderts(5) stellt nachdrücklich heraus, in welchem Maße die Gedanken und Tendenzen, die damals Regierungen und Unternehmer zu Einwanderungs- und Siedlungsprojekten trieben, den zeitgenössischen merkantilistischen und kameralistischen Wirtschaftstheorien folgten: Menschen schaffen Wohlstand, Menschen bewerkstelligen die Entwicklung des Landes; je mehr Menschen daher dazu gebracht werden, sich anzusiedeln und ungenutzte Ressourcen zu erschließen, desto besser für den künftigen wirtschaftlichen Wohlstand des Schirmherrn. Die Projekte zur Bevölkerung und Einwanderung, die im 18. Jahrhundert erwogen oder in Gang



Sarepta, Gesamtansicht; Stich, 18. Jh.



Sarepta, Dorfplatz; Lithographie, 1830er Jahre

gesetzt wurden, zeigen zur Genüge, wie begeistert solche Behauptungen aufgegriffen wurden. Wie Barlett versichert, glaubte auch Katharina II. daran. Daher ließ ihre Thronbesteigung 1763 Rußland zu einem Land besonderer Möglichkeiten werden. Da viele führende Russen die Ansicht der Kaiserin teilten und da damals zugleich Mitteleuropa ein großes Reservoir von potentiellen Auswanderern bot, die bestrebt waren, ihrem vom Krieg verursachten wirtschaftlichen Elend in ihrer Heimat zu entkommen, erfuhr die Politik Katharinas II. eine ganz unerwartet schnelle Durchführung. Es überrascht nicht, daß dies Befürchtungen bei denjenigen weckte, die um hochgehaltene Werte und Traditionen fürchteten. Aber die Kaiserin nahm bewußt solche Befürchtungen in Kauf. Der Wortlaut der Manifeste von 1762 und 1763 und auch des besonderen Freibriefs, der den Herrnhuter Brüdern gewährt wurde, war trotz der scheinbar kühnen Sprache doch vorsichtig.

Die Interessen der Orthodoxen Kirche an der Bewahrung ihrer religiösen Vorrangstellung mußten in Einklang gebracht werden mit dem Bestehen der Regierung auf einem Wandel, der die wirtschaftliche Entwicklung beförderte. Auf den ersten Blick hätte Herrnhut als Anwärter für eine Kolonisation in Rußland daher als ungeeignet erscheinen müssen. Seine Anhänger waren doch schließlich einer religiösen Lebensweise verpflichtet, bei der die ganze Gemeinschaft der Verbreitung religiöser Ziele gewidmet war. Doch waren sie wirtschaftlich so leistungsfähig, daß einflußreiche Russen, Katharina eingeschlossen, sich entschieden, mehr die bekannten wirtschaftlichen Fähigkeiten und den Fleiß der Herrnhuter zu betonen als ihre religiöse Überzeugung; man hielt sie für nützlich, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Nicht weniger bedeutsam ist, daß Herrnhut auf alle Lockungen mit beharrlichem Interesse an einer vorrangigen Frage reagierte, nämlich ob die Einladung zur Ansiedlung dazu verhelfen würde, einen Brückenkopf für die protestantische Diaspora- und Missionsarbeit zu errichten. Das bedeutete, daß drei divergierende Motive und Impulse harmonisiert oder mindestens in Koexistenz gebracht werden mußten, wenn man die Zustimmung zur Zusammenarbeit aus Herrnhut erhalten wollte: die wirtschaftlichen Ambitionen der Regierung, die Befürchtungen der Orthodoxen Kirche und Herrnhuts Verpflichtung auf seine religiösen Aufgaben.

Warum sich die Herrnhuter einer so hohen Wertschätzung als Siedler erfreuten, ist deutlich. Die Brüdergemeinde des 18. Jahrhunderts war keine Kirche, die religiöse Abwerbung betrieb. Sie sah ihre Aufgabe nicht im Wettstreit mit anderen Konfessionen um Mitglieder. Ihre Sendung war es, das Evangelium, das Wort Christi, denen zu bringen, die bislang noch

nicht damit bekannt gemacht worden waren, und geistliche Betreuung denen zu gewähren, die in der Diaspora das Bedürfnis danach hatten. So einfach diese doppelte Aufgabe auch klingen mochte, stellte sie doch hohe Anforderungen. Um sie erfüllen zu können, schenkte Herrnhut beharrlich den weltlichen Rahmenbedingungen eine gewissenhafte und übergenaue Beachtung als eines Ausdrucks seines religiösen Engagements. Die Schaffung von wirtschaftlichem Wohlstand wurde folglich überall dort, wo Herrnhuter Brüder arbeiteten, zu einem positiven Wert; immer aber betonten sie übereinstimmend und öffentlich, daß die wirtschaftlichen Gewinne nur Nebenprodukte ihrer Lebensweise seien. Wohlstand und Profite, oft unter beträchtlichen persönlichen Opfern erreicht, waren einzig dazu da, Herrnhuts geistlichen Zielen zu nützen.

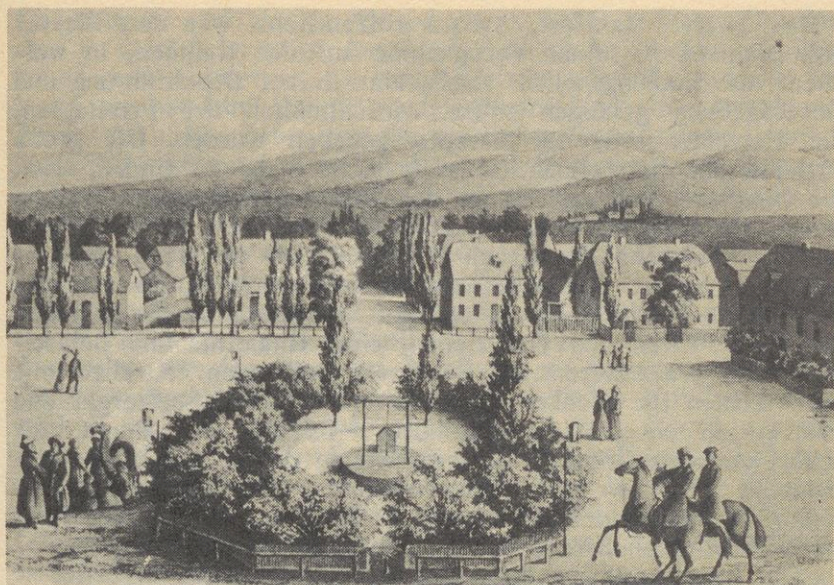
Im Rückblick wird deutlich: Als in späteren Jahren diese klare Vorstellung aufhörte, der gemeinsame Nenner für Sareptas Einwohner zu sein, zerstörte der Verlust dieser einst von allen geteilten Sicht das Gemeinschaftsleben und war ein Grund für Sareptas wachsende Schwierigkeiten. Aber in den 1760er Jahren war zweifellos jene Sicht die treibende und motivierende Kraft, die Herrnhut die russische Einladung, eine Kolonie zu gründen, annehmen ließ. Die Wahl des Wolgagebietes, das in den wirtschaftlichen Plänen Katharinas II. eine wichtige Rolle spielte, war in der Hoffnung begründet, daß eine dortige Niederlassung jene "Brücke nach Asien" werden und man unter den nomadischen Kalmücken des unteren Wolgagebietes arbeiten könnte, wie Zinzendorf dies beabsichtigt hatte.(6)

Die deutsche Prinzessin aus Zerbst-Anhalt konnte sich als Kaiserin Katharina II. von Rußland zu Anfang ihrer Herrschaft nicht erlauben, so rücksichtslos wie Peter der Große progressive Ideen und Pläne durchzusetzen. Daß der fortschrittliche Eindruck, den besonders ihr zweites Einwanderungsmanifest machte, nur dem Anschein nach wirklich fortschrittlich war, ist bereits angedeutet worden. Das Manifest von 1763 versprach Religions- und Gewissensfreiheit in einem Land, in dem die Russisch-Orthodoxe Kirche noch ein Monopol genoß. Es schien also in der Tat, als ob Katharina bestrebt war, liberalen dänischen und preußischen Modellen zu folgen, und somit dem Hauptstrom der damaligen europäischen Stimmung anzugehören. Wenn ihre Politik kühn erschien, so war das aber mehr ein Beweis ihrer politischen Geschicklichkeit im Zusam-

menhang mit einer verstärkten liberalen Resonanz, mit der ein Teil der führenden russischen Oberschicht darauf reagierte. Denn die An- und Aufnahme ihrer Toleranzklärung wurde in Wirklichkeit hauptsächlich dadurch erzielt, daß ihr Hauptakzent, wenn man die Dokumente genau liest, nicht wie in West- und Mitteleuropa auf dem Pluralismus liegt, sondern auf der klaren Versicherung gegenüber der Russisch-Orthodoxen Kirche, daß ihre Vorrangstellung bewahrt bleiben würde! Ausländische Siedler waren nämlich faktisch darauf angewiesen, in isolierten, gleichsam insulierten, Enklaven zu leben. Daß die meisten Siedler selbst eine solche Lösung zu wünschen und zu begrüßen schienen, ändert nichts an dieser historischen Tatsache. Die Ausländersiedlungen boten der russischen Regierung eine wirtschaftspolitische Lösung, welche religionsbezogene Befürchtungen allerseits neutralisierten und es der Zarin ermöglichte, ihre Immigrationspolitik auf die wirtschaftlichen Vorteile auszurichten, die vom Kaiserreich und von einzelnen Teilnehmern zu gewinnen waren. Somit wurde es möglich, daß ein Jahrhundert später noch selbst Pobiedonoscev, religiösreaktionär, Sarepta bewundern und von "Toleranz" sprechen konnte. Als die öffentliche Stimmung dann umschlug und sich gegen Ausländerkolonien wandte, lag der Grund im modernen Nationalismus, der die öffentliche Meinung für sich gewann und auch die Religion in seine Dienste zog. Für Sarepta und andere deutsche Kolonien wurde dies nach der politischen Vereinigung Deutschlands im Jahre 1871 zu einem Problem. In den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts war diese Art von Nationalismus noch nicht von Bedeutung.

Das Manifest vom 14. Oktober, 1762, war kurz gehalten, gab aber für seine Nachfolger den Ton an(7):

Da es in Rußland viele unbesiedelte Gegenden gibt und viele Ausländer Uns bitten, ihnen zu erlauben, sich an solchen Orten niederlassen zu dürfen, gestatten Wir also Unserem Senat mit diesem Dekret, auf alle Zeiten und im Einklang mit dem Gesetz, sowie in Konsultation mit dem Kollegium für Auswärtige Angelegenheiten, denn es handelt sich hier um eine Staatssache, fortan ohne Uns diesbezüglich weiter darüber berichten zu müssen, alle Personen, die sich niederzulassen wünschen, in Rußland zu empfangen, ausgenommen Juden. Wir hoffen dadurch im Laufe der Zeit den Ruhm Gottes und Seines Orthodoxen Glaubens und den Wohlstand Unseres Reiches zu vermehren.



Sarepta, Dorfplatz; Lithographie, 1830er Jahre



Sarepta gegen Südosten; Lithographie, 1830er Jahre

Das zweite Manifest, 1763 veröffentlicht, war detaillierter und präziser in seiner Bezugnahme auf den Rahmen, in welchem die Siedlungspolitik Katharinas II. zur Durchführung und Gesetzgebung gelangen sollte, einschließlich der Privilegien, die Herrnhut 1767 für Sarepta gegeben wurden. Die grobe anti-jüdische Einstellung ist zwar nicht mehr zu finden, doch die behütete Vorrangstellung der Russisch-Orthodoxen Kirche wurde sichtlich nicht geschwächt. Im Gegenteil, der berühmte sechste "Toleranz"-Paragraph des Manifests von 1763 ist sehr genau in seiner Formulierung. Einwanderern wurde nur das persönliche Recht gegeben, von der Staatsreligion abzuweichen und ihre "Riten und Traditionen, ohne Hindernis und Belästigung" zu praktizieren und in ihren Siedlungen "Kirchen mit Kirchtürmen für Glocken zu bauen und so viele Seelsorger und Pfarrer zu unterhalten wie nötig". Es war ein Recht mit scharf gezogenen Grenzen. Schwere Strafe drohte jedem, der abtrünnige Gedanken zu verbreiten suchte, d.h. russische Untertanen in irgendeiner Weise, die nicht der Stärkung der Russisch-Orthodoxen Kirche diene, beeinflussen wollte(8):

Die freie Ausübung ihrer Religion ist allen, die in Unser Reich kommen, um sich niederzulassen, gestattet, gemäß ihren Riten und Traditionen, ohne Hindernis und Belästigung; und allen denen, die wünschen, nicht in Städten und Städtchen angesiedelt zu werden, sondern abgesondert in der offenen Landschaft, in Kolonien oder Ortschaften, ist es erlaubt, Kirchen mit Kirchtürmen für Glocken zu bauen und so viele Seelsorger und Pfarrer zu unterhalten wie nötig, ausgenommen nur die Errichtung von Klöstern. Sie seien aber auch hiermit ermahnt, daß keinem der verschiedenen in Rußland lebenden Christen erlaubt ist, ganz gleich unter welchem Vorwand, andere zu bekehren oder seiner Religion oder Gemeinschaft zuzuwenden, dies unter Androhung der allerschwersten Bestrafung durch Unsere Gesetze, mit der Ausnahme aber, daß die Mohammedaner der verschiedenen Völker, die nahe der Grenzen Unseres Reiches wohnen, auf zivile Art überzeugt werden dürfen, die Christliche Religion ins Herz zu nehmen; ja sie dürfen sie sogar als Leibeigene zu sich nehmen.

Wie sollten Herrnhuts Unterhändler in St. Petersburg eine solche Barriere beseitigen? Es bestand die Möglichkeit von "Privateinvernehmen", und dies wurde sogar vorgeschlagen. Herrnhut sollte demgemäß mittels einer geheimen Verwaltungsverordnung die bestehenden Gesetze ohne Sorge als nicht auf sich bezogen umgehen können. Die Gefahr bestand aber, daß die Brüdergemeine in Abhängigkeit von wechselnden politischen

Stimmungen und Auslegungen geraten konnte. Wies Herrnhut also zu Recht derartige Angebote zurück? Im Nachhinein diese Frage zu beantworten, ist leichter als im Hinblick auf die Zukunft zu handeln. Geheime oder unveröffentlichte Abkommen dieser Art, die, wenn man die russische Verwaltungsgeschichte überprüft, während einer bestimmten Regierungszeit gemacht worden waren, haben tatsächlich wiederholt als Grundlagen für spätere offizielle Legitimierung durch nachfolgende Herrscher gedient. Herrnhut aber pochte jedenfalls auf öffentliche Anerkennung als Voraussetzung seiner Teilnahme an der Siedlungspolitik Rußlands, und der Angelpunkt der Verhandlungen blieb somit Paragraph 10 des Manifests von 1763. Dort hieß es, um Ausländer zur Annahme des Manifests zu bewegen, daß denen die "aus irgend welchen besonderen Gründen Privilegien, zuzüglich zu den gegebenen, benötigten", das Recht zustand, "sich persönlich oder schriftlich an die Tutelkanzlei für Ausländer zu wenden, so daß diese Uns <der Kaiserin> entsprechend Vorstellungen machen kann und Wir somit günstigere Lösungen verfügen können und sie die von Uns beabsichtigte Gerechtigkeit erwarten dürfen".

Für eine Tutelkanzlei, d.h. eine Vormundschaftsverwaltung, war in Abschnitten I-II des Manifests gesorgt worden. Der Tutelkanzlei stand es zu, alle Angelegenheiten zu regeln, die sich auf die Inkraftsetzung des Manifests von 1763 bezogen, einschließlich nachfolgender Verfügungen. Auch war es die Aufgabe dieser Kanzlei, alle Vorschläge und Projekte zu sichten und solche zu fördern, die ihr von Wert schienen. Wie wichtig die Tutelkanzlei in den Augen der Kaiserin war, ist nicht schwer zu ermessen. Sie gab ihr Kabinettsrang. Dem Grafen Grigori G. Orlov, damals auf der Höhe seines Favoritenstatus, wurde als Präsident die Verwaltung anvertraut. Und eine für die damalige Zeit bedeutende Summe, 200.000 Rubel pro Jahr, wurde für Kanzleiausgaben zur Verfügung gestellt. Die Tutelkanzlei erhielt sogar das Recht, direkt mit russischen Vertretungen im Ausland zu verhandeln. Verantwortung trug sie nur und direkt der Kaiserin gegenüber.(9)

Ursprünglich war man in russischen Regierungskreisen der Meinung gewesen, daß gelernte Handwerker, Kaufleute und Fabrikanten als Einwanderer zu begünstigen seien. Wie das zweite Manifest aber zeigte, stand diese Ansicht 1763 nicht mehr im Vordergrund. Landbevölkerung, insbesondere Bauern, waren nun gesucht. Schließlich handelte es sich ja darum, mit Hilfe der neuen Siedlungspolitik die riesigen Grenzgebiete, die das russische Reich sich angeeignet hatte oder im Begriff stand zu übernehmen, zu bevölkern und zu stabilisieren. Die dadurch bedingte Akzentverschiebung wurde besonders an den

Steuerbedingungen, die im Manifest von 1763 enthalten waren, ersichtlich. Die günstigsten Ermäßigungen wurden denen geboten, die bereit waren, als ländliche Siedler in den entferntesten Gegenden zu wohnen. Das Recht, sich in den zwei Hauptstädten oder anderen größeren Städten des Reiches niederzulassen, bestand zwar auch, aber mit nur sehr geringer Begünstigung. Alle finanziellen Bedingungen und Hilfsangebote des zweiten Manifests bevorzugten die ländlichen, unentwickelten Gegenden, insbesondere die, welche am wenigsten Anziehungskraft besaßen. Um Fuß fassen zu können, stand jedoch allen Siedlern, ungeachtet wo, für sechs Monate freie Unterkunft und Unterstützung zu. Auch bares Geld wurde zur Verfügung gestellt, für zehn Jahre zinsfrei, danach rückzahlbar in drei gleichen jährlichen Raten (Abschnitt VI, Punkte 2-4). Alle Siedlungen, und Sarepta war eine von vielen, erhielten das Recht der ungestörten inneren Selbstverwaltung, dabei mit Anspruch auf Staats- und Militärschutz. Jahres- und Lokalmärkte waren gestattet, ohne dafür zahlen zu müssen, vorausgesetzt, solche konkurrierten nicht mit bestehenden staatlichen Unternehmen. Immigranten durften zollfrei ihren persönlichen Besitz einführen und zollfrei Waren im Gesamtwert von 300 Rubel pro Familie zum Verkauf mitbringen.⁽¹⁰⁾ Unternehmer, die beabsichtigen, neue erwünschte Manufakturen zu gründen, erhielten zehn Jahre Zollfreiheit für alle Importe, die dazu dienten, ihr Unternehmen zu fördern. Freie Untertanen durften allerdings bei solchen Unternehmern nicht in ein Frondienstverhältnis gesetzt werden; nur bereits Gebundene, also als Leibeigene "eingetragene" Personen, durften als solche übernommen werden. Der Loyalitätseid wurde von allen Einwanderern verlangt. Wo aber religiöse Einwände gegen die Eidesleistung bestanden, konnte der Eid vor Gericht durch eine einfache Zustimmung ersetzt werden. Abschnitt 9 des Manifests von 1763 sicherte schließlich allen Immigranten schon im Voraus das Recht der Rückwanderung zu, verlangte aber die vorherige Übergabe eines Teils des im russischen Kaiserreich erwirtschafteten Vermögens. Dieser Zusammenfassung des Manifests sei abschließend noch hinzugefügt, daß alle Einwanderer auch von der Wehrdienstpflicht befreit wurden, aber zugleich freiwillige Stellung zum Militär empfohlen wurde und mit dreißig Rubel zu belohnen war. Alle Privilegien galten nicht nur für die Einwanderer selbst, sondern auch für ihre Nachkommen.

Das Manifest von 1763 war, wie Barlett in seinem Buch zu beweisen sucht, sicherlich ein politisches Dokument mit innerem logischem Zusammenhang. Aber auch Barlett mußte zugeben, daß die es beseelende Philosophie im Trubel der Inkraftsetzung aller Bedingungen sehr oft nicht klar genug im Auge

behalten wurde. Die Verwaltung der Tutelkanzlei neigte, wurde sie vor pragmatische Fragen gestellt, dazu, sie dementsprechend zu beantworten. Die Bemerkung Plitts, daß "Katharinas II. große Pläne all zu oft fehlerhafter Ausführung unterlagen", ist berechtigt.(11)

Schon vor der Veröffentlichung der Manifeste von 1762 und 1763 waren Versuche gemacht worden, auch Herrnhuter in den Auswandererstrom gen Osten zu ziehen.(12) Sechshundfünfzig Anträge, die besonders um Herrnhuter Siedler baten, dokumentieren dies und sind im Herrnhuter Archiv erhalten.(13) Sie kamen aus den verschiedensten Gegenden Osteuropas, aus Österreich, Finnland, Polen, nicht nur aus Rußland. Herrnhuts Stellungnahme, wie bereits erwähnt, war immer konsequent; es ging darum, ob eine Annahme den "Dienst am Heiland" wirklich fördern würde.(14) So war es schließlich die positive Beantwortung dieser Frage, die letztlich zur Gründung Sareptas führte.

Herrnhuts Geist und Religiosität waren durch die große pietistische Bewegung geprägt, die damals durch Europa ging. Die charismatische Führerpersönlichkeit seines Patrons, des Reichsgrafen Nikolaus Ludwig von Zinzendorf, hatte die Gemeinde zu einer weltweiten Dienstgemeinschaft zusammengeschlossen. Es war sein Verdienst, daß religiös Verfolgte und Suchende sich auf seinem Gutsland in einer Siedlungsgemeinschaft zusammenfanden. Er hat aus den Verschiedenheiten dieser Bewegung eine erste soziale Form, eine strukturelle Einheit geschaffen, ihr zumindest die Richtung angegeben. Dazu gehörte, daß die Mitglieder den alltäglichen Dienst in Beruf und Werkstatt als Gottesdienst ansahen. So war es dieser Zinzendorfsche Ansatz, der sich zur erneuerten Brüder-Unität bzw. der Herrnhuter Brüdergemeine kristallisierte.

Diasporaarbeit und Heidenbekehrung, die beiden besonderen Aufgaben, denen Herrnhuts Fleiß und Hingabe dienen sollten, konnten leicht kostspielig werden und Aufgaben stellen, die zu einer Überbeanspruchung führten. Um ihre Unterstützung zu sichern, entwickelte Herrnhut das Konzept sogenannter Ortsgemeinen, Orte, die im Missionsfeld mit Heimatunterstützung, zu gründen waren und zu wirtschaftlicher Selbstversorgung führen sollten. Sobald ihre Wirtschaftslage es erlaubte, sollten sie die ihnen gestellten Aufgaben aus eigenen Mitteln fördern. Die Wahl ihrer geographischen Lage, zumindest in den überseeischen Gebieten, war somit durch den beabsichtigten Dienst

bedingt. Bethlehem in Pennsylvania, USA, war eine solche Siedlung; es wurde bewußt als Modell für Sarepta in Rußland angesehen. Als Missionsgemeinde wirkte Bethlehem unter den Delaware-Indianern; Sareptas Arbeitsfeld sollten die Kalmücken sein.

Sareptas Wirtschaft sollte, um diesen Dienst zu erleichtern, wie die von Bethlehem und allen anderen Herrnhuter Gemeinden kommunal sein und strukturell in Chorchäuser unterteilt werden. Ledige Brüder wohnten dementsprechend im Brüderhaus und arbeiteten für das wirtschaftliche Gedeihen ihres Chors. Wenn einzelne anderweitig gebraucht wurden, so kam ihrem Chor dennoch ein Teil ihres Einkommens zu. Ledige Schwestern lebten in und arbeiteten für ihr Schwesternhaus. Es gab auch Häuser für Witwer und Witwen. Privatunternehmen waren zwar geduldet, bedurften jedoch der Erlaubnis durch die Gemeinverwaltung. Auch sie waren während der Blütezeit dieses Wirtschaftssystems zu finanziellen Beiträgen verpflichtet.

Die Mehrzahl der Mitglieder der Brüdergemeinde bestand in ihrer Anfangszeit im 18. Jahrhundert ursprünglich aus Kleinbauern und Handwerkern. Ohne die Stärke ihres Glaubens dadurch herabzusetzen, darf man bemerken: viele, die die religiöse Strömung in den sicheren Hafen der Zinzendorfschen Gemeinden gebracht hatten, waren intellektuell unkompliziert, theologisch unausgebildet, schlichte Menschen, die ihrem Glauben an einen persönlichen Erlöser hauptsächlich durch treuen Fleiß und die Qualität ihrer Arbeit Ausdruck zu geben versuchten. Hingabe und Fleiß, verbunden mit Opferwilligkeit, wurden zu Kennzeichen ihrer Gemeinschaften und einer der Hauptgründe für die Popularität Herrnhuts, wenn es galt, Siedler zu gewinnen.⁽¹⁵⁾ Andererseits zog die Theologie und die Ausstrahlung Zinzendorfs Persönlichkeiten in den Bannkreis und in den Dienst Herrnhuts, deren eigene Führungsqualitäten nach dem Tode des Grafen im Jahre 1760 entscheidend wichtig werden sollten, um dort wieder Ordnung herzustellen, wo Emotionalität und religiöser Enthusiasmus Verwirrung erzeugt hatten. In den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts, als Herrnhut erneut vor der Möglichkeit stand, in Rußland wirken zu können, lag seine Verwaltung in den Händen dieser im Wesen vorsichtigen Männer. Es waren aber Männer, deren solide Fähigkeiten und deren Nüchternheit sie nicht davon abschreckte, das Wirken Zinzendorfs weiterzutreiben, vorausgesetzt, daß die Zeit dazu wirklich gekommen war.⁽¹⁶⁾

Herrnhut war für Katharina II. sicherlich bereits ein Begriff, als seine Teilnahme am Siedlerstrom zur Sprache kam. Ihre Mutter wohnte damals noch im Schloß Dornburg, nicht weit von Barby, einem Besitz der Brüdergemeine. Herrnhuter hatten sogar einmal geholfen, einen Brand im Dornburger Schloß zu löschen, und Katharinas Mutter hatte persönlich ihre Bereitschaft erklärt, für die Redlichkeit der Brüder zu bürgen.(17) Eine solche Bürgschaft war nötig. Noch zu Zinzendorfs Lebzeiten war ein Versuch zur Diasporaarbeit in Livland unternommen worden, dann aber fehlgeschlagen. Herrnhuts Boten waren verhaftet und in russische Gefangenschaft gesetzt worden. Ein Ukas (Befehl mit Gesetzeskraft), 1743 von der regierenden Kaiserin Elisabeth Petrovna erlassen, brandmarkte Herrnhuter Brüder sogar als Sektierer. Es ist nicht verwunderlich, daß Herrnhut daraufhin energisch und bewußt jede weitere Teilnahme an russischen Projekten ablehnte, falls nicht gewisse Bedingungen im voraus erfüllt wurden: Die Umstände, die zu den livländischen Verhaftungen geführt hatten, sollten zuerst untersucht und die Brüder von allen Beschuldigungen freigesprochen werden, und die Russisch-Orthodoxe Kirche sollte durch ihre oberste Instanz, den Heiligen Synod, der Herrnhuter Brüdergemeine zuerst geistliche Reinheit von allen Irrlehren bestätigen. Die Herrnhuter seien keine Sektierer, sie gehören vielmehr zum lutherischen Protestantismus. Ohne offizielle Bestätigung dieses Anspruches hätte Herrnhut nie die Gewißheit besessen, daß seine Vertreter in Rußland ihrer Aufgabe im Dienste des Herrn ungehindert nachgehen konnten.(18)

Die Wiederaufnahme ernsthafter Erwägungen, ob eine geistliche Wirksamkeit für Herrnhut nun endlich doch in Rußland möglich sei, geht hauptsächlich auf die Initiativen zurück, die die hochadligen Brüder Cernysev einleiteten. Sie suchten nach Siedlern für ihre Ländereien. Zachar Cernysev hatte eine Herrnhuter Brüdergemeine in Schlesien zur Zeit des Siebenjährigen Krieges kennengelernt, als er dort als kommandierender russischer General diente. Sein Bruder, Ivan Cernysev, hatte von den Brüdern durch Friedrich Köhler gehört.(19) Köhler, selbst evangelisch, hatte sich mit Herrnhuter Diasporaarbeitern in Livland angefreundet, als er dort als Militärchirurg arbeitete. Als er dann nach St. Petersburg zurückgekehrt war, um Regimentschirurg der Semenovsky Elitegarde zu werden, unterstützte er Jeremia Riesler, damals Pastor der dortigen deutschen Reformierten Kirche, bei Versuchen, das Los der sich noch in Haft befindlichen Herrnhuter Diasporaarbeiter aus Livland zu mildern. 1762-1763 begleitete Köhler als Leibarzt Ivan Cernysev auf einer Sonderbotschaft nach Wien. Während dieser Reise begann eine aktive Vermittlerrolle zwischen den

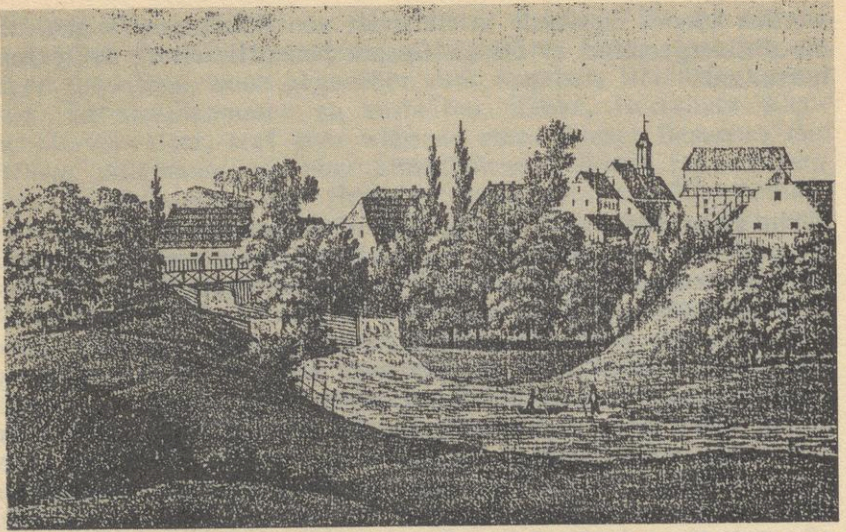
Brüdern Cernysev und der Herrnhuter Leitung. Wie zu erwarten, blieb Herrnhut zunächst auch Köhlers Anregungen gegenüber abweisend, auch gegenüber dem Angebot, Herrnhut zu einem Geheimabkommen zu verhelfen. Köber, Herrnhuts Wirtschaftsverwalter, traf aber während eines Wiener Besuches mit Köhler zusammen, um über Einzelheiten Auskunft zu erhalten. Das Ergebnis war, daß Herrnhut seinerseits zur Klarstellung der eigenen Position, zum ersten Mal eine konkrete Liste seiner Forderungen zusammenstellte. Das sine qua non (Herrnhuts Formulierung) blieb die offizielle Anerkennung durch die Orthodoxe Kirche. Sollte es überhaupt zu Verhandlungen kommen, so dürfte fernerhin aus keiner Absprache die Berechtigung hergeleitet werden, Herrnhut an wirtschaftliche Versprechen zu binden. Herrnhut blieb entschlossen bei der Meinung, daß alle wirtschaftlichen Ergebnisse seiner eventuellen Teilnahme an einem Siedlungsprojekt nur Begleiterscheinungen seines Dienstes für den Heiland und Erlöser sein und bleiben sollten. Köber ließ aber zugleich durchblicken, daß Herrnhut sich durchaus der Gründe für seine Attraktivität bewußt war. Er erwähnte, daß überall, wo es Brüdern erlaubt worden sei zu dienen, auch wirtschaftliche Vorteile entstanden seien.⁽²⁰⁾ Ob Köbers Bemerkung als Verhandlungslockmittel eines gewieften Unterhändlers beabsichtigt oder zufällig war, sie veranlaßte Köhler sicherlich, seine Bemühungen nicht aufzugeben. Im April 1763 wurde er dann auch endlich mit der Einladung zu einem Treffen mit Alexander Glêbov, dem Generalprokureur des Regierungs-Senats, belohnt und zwar in Moskau, weil die Kaiserin derzeit dort weilte und ihre Beamten verpflichtete, auch dort zu sein. Köhler behauptet, daß Katharina II. persönlich zugegen gewesen sei, als er Glêbov eine Abschrift der Herrnhuter Liste überreichte und über die Britische Parlamentsakte berichtete, die 1749 drei Herrnhuter Brüder, auf ihren Antrag hin, vom Militärdienst sowie der Verpflichtung, formelle Eide zu schwören, befreite.⁽²¹⁾

Köhler behauptet auch, daß dieses Moskauer Treffen unmittelbaren Einfluß auf den Wortlaut des Toleranzparagraphen im Manifest von 1763 gehabt habe. Am 22. Juli 1763 von der Kaiserin unterschrieben und am 25. Juli 1763 veröffentlicht, erschien es in der Tat bald nach Köhlers Moskauer Treffen. Ob aber seine Behauptung zutreffend ist, kann nicht belegt werden; immerhin ist bezeugt, daß Köhler in Moskau wohlwollend entlassen wurde. Er wurde zum Geheimrat befördert und beauftragt, nach Herrnhut zu fahren und den Brüdern vom guten Willen der Kaiserin zu berichten. Köhler sollte fernerhin erkunden, ob eine Herrnhuter Siedlung in Rußland innerhalb des durch das Manifest von 1763 gesetzten Rahmens realisiert

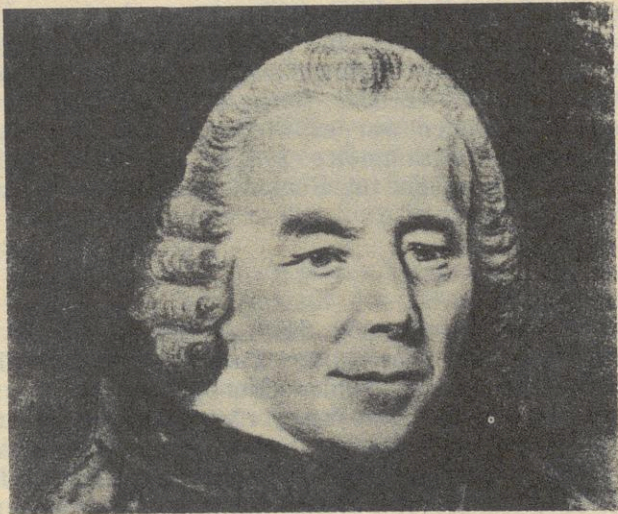
werden könne. Er wurde in Herrnhut von Köber empfangen, der die Brüdergemeinde in diesen Gesprächen offiziell zu vertreten hatte.(22)

Nicht allen Lesern dieses Beitrags wird die damals in der Brüdergemeinde sehr wichtige Praxis des Losziehens ein Begriff sein. Daher soll hier kurz das "Los" in seiner Rolle als Helfer in Entscheidungsprozessen erklärt werden. In ihrer Selbsteinschätzung als Diener des Herrn, suchten viele Herrnhuter zu jener Zeit bewußt nach Zeichen, um sich der göttlichen Führung zu vergewissern. Im Gebet wurde Gott um Rat gefragt. Durch das "Los", also durch eine "Zufallswahl" aus mehreren im Voraus vorbereiteten Antworten (meist "Ja", "Nein", leerer Zettel - oder eine Aufforderung, die Entscheidung zu verschieben) wurde dann Gottes Antwort erhofft. In besonders wichtigen Fällen, um sicher zu gehen, daß man die vom Los gegebene Antwort wirklich richtig verstanden hatte, war es durchaus üblich, nach Absprache Gott wiederholt durch das Los zu befragen. Auch war es nicht ungewöhnlich, daß die Schlußfolgerung sein konnte, daß Gott eine kategorisch klare Antwort oder Anweisung verweigerte (wenn wiederholte Lose nicht übereinstimmten). So besprach man und betete über die Bedeutung des Loses und erhob es zu einem wichtigen Entscheidungsinstrument. Im Blick auf Sarepta war es schließlich auch das Los gewesen, das anfangs gegen die Annahme von Siedlungseinladungen der Brüder Cernysev gestimmt hatte. Nach mehreren Befragungen war es wiederum das Los, das in Marienborn für die versammelte Synode entschied, daß für die Brüder "des Herren Zeit für Rußland gekommen war".(24)

Das Manifest von 1763 und die Gewißheit, daß die Kaiserin die Bedingungen der Herrnhuter Wunschliste wohlwollend aufgenommen hatte, gaben Köhler Grund, den Brüdern zu versichern, daß der Ukas von 1743 rückgängig gemacht werden würde. Was die Missionsfrage betraf, so meinte Köhler, eine entsprechende Auslegung des sechsten Paragraphen des Manifests würde auch dieses Problem lösen und Herrnhut erlauben, unter Heiden und Muslims zu missionieren. Es war beiden Seiten klar, daß jeder Versuch, russische Untertanen zu bekehren, streng verboten werden würde.(25)



Sarepta, Lithographie, 19. Jh.



P. E. Layritz, Ölgemälde (Ausschnitt), 18. Jh.

Köhlers Besuch veranlaßte Herrnhut zu dem Entschluß, zwei Unterhändler nach St. Petersburg zu schicken, um bei der versprochenen Überprüfung der Herrnhuter Glaubensauffassungen Hilfe zu leisten. Paul Eugen Layritz, Bischof und Theologe, und Johann Loretz, Rechtsberater des Herrnhuter Direktoriums, wurden als Abgeordnete ausersehen.(26)

Zwei von Layritz im voraus (22. und 26. Oktober 1763) gewissenhaft angefertigte Informationsbüchlein dienten dem Heiligen Synod als primäre Quellen für alle Untersuchungen.(27) Der Erzbischof von Nowgorod, Demetrius, der als "fortschrittlich" galt, amtierte als Hauptprüfer. Es ist möglich, daß Katharina II. seine Wahl eingefädelt hatte, in der Hoffnung, eine günstige Entscheidung zu beschleunigen. Layritz und Loretz erfuhren jedoch in ihren Besprechungen mit dem Erzbischof bald, daß die Stimmung bei der Untersuchung recht schwankend sein konnte. Das Thema der Verfolgung der Brüder in Livland mußte zum Beispiel vermieden werden, weil es sofort Verstimmung hervorrief und die Beurteilung anderer Fragen negativ zu beeinflussen drohte. Der Widerruf des Ukas von 1743 und damit die Einstufung Herrnhuts als Kirche und nicht als Sekte blieb das wichtigste Ziel. Gerade der Vorfall, der die Verhandlungen überhaupt notwendig gemacht hatte, kam somit kaum zur Sprache.(28) Die Herrnhuter Brüder betonten vielmehr, daß Herrnhut mit der Russisch-Orthodoxen Kirche gemeinsame geschichtliche Wurzeln habe, auch wenn dies nicht bedeuten könne, daß die Brüdergemeinde sich deshalb der Autorität der Orthodoxen Kirche unterordnen wolle. Herrnhut erhob Anspruch auf apostolische Sukzession für seine ordinierten Diener, aber auch auf die Zugehörigkeit zum lutherischen Augsburger Bekenntnis. Exemplare der gerade neu herausgegebenen revidierten Brüdergemein-Liturgie mit der neuen Kirchenordnung als Anhang wurden Demetrius sowie der Kaiserin vorgelegt, letzterer in französischer Sprache. Daß Herrnhut sich besonders zur "Heidenarbeit" berufen fühlte, kam auch zur Sprache(29), und der Heilige Synod wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Herrnhuts Missionswerk 1763 bereits die Gründung von elf evangelischen Gemeinden bewirkt habe, die ganz und gar aus ehemaligen Heiden bestanden. Urkundliche Beweise wurden geliefert, daß Dänemark die Herrnhuter Mission in Dänisch Ost-Indien vertragsmäßig anerkannt und legitimiert habe.

Wie die Berichte von Layritz und Loretz nach Herrnhut zeigten, waren sie zuversichtlich, daß ihre Argumente und Beweisstücke günstig aufgenommen wurden. Rückblickend ist aber deutlich, daß die Stimmung in St. Petersburg tatsächlich nie so positiv war, wie sie dachten. Erzbischof Gabriel von St.

Petersburg wurde vom Heiligen Synod zu den Verhandlungen hinzugezogen. Er war allen Konzessionen abgeneigt und ein Gegner jeglicher Revision selbst in der sprachlichen Formulierung des Toleranzparagraphen des Manifests von 1763. Wie Köhler angedeutet hatte, konnte nur eine günstigere Auslegung des sechsten Paragraphen den Herrnhutern einen Freiraum für ihre Missionsarbeit schaffen. Aber gerade diese Hoffnung sollte sich nicht erfüllen. Auch nur die geringfügigste Revision in der sprachlichen Formulierung des Toleranzparagraphen des Manifests wurde nie ein Diskussionsthema. Jegliche Missionsarbeit sollte nach wie vor das ausschließliche Monopol der Russisch-Orthodoxen Kirche bleiben. In Privatgesprächen mit dem Regierungsvertreter, Staatsrat Teplov, wurde zwar den Herrnhuter Vertretern weiterhin versichert, daß die Kaiserin persönlich dazu neige, der Brüdergemeine zu gestatten, den Heiden im russischen Reich das Evangelium zu bringen. Aber, wie Johannes Plitt in seiner Geschichte der Brüdergemeine von 1829 bemerkte: "der Geist der allein herrschenden 'orthodoxen' Kirche war stärker als selbst die Staatsgewalt."(30)

Die letzte Fassung des neuen Gesetzentwurfs, der den Ukas von 1743 ersetzen sollte, enthielt keinerlei Hinweis auf größere Toleranzmöglichkeiten. Layritz und Loretz mußten sich deshalb fragen, ob weitere Bemühungen um eine Missionserlaubnis nicht ihre Hauptaufgabe gefährden könnten. Das Los überzeugte sie, Vorsicht walten zu lassen. So konzentrierten sie sich fortan in Zusammenarbeit mit der Tutelkanzlei auf Ausarbeitung einer lateinischen Fassung des vom Heiligen Synod gebilligten Entwurfs. Das fertiggestellte russische Dokument wurde von Katharina II. am 11./25. Februar 1764 unterschrieben und somit rechtskräftig. Eine deutsche und eine lateinische Ausfertigung wurden zusammen mit dem Original den Herrnhuter Unterhändlern in einer Audienz vom Grafen Orlov persönlich überreicht. Der Text wurde zur allgemeinen Kenntnisnahme in der Hofzeitung veröffentlicht: Der Brüdergemeine wird bescheinigt, daß ihre Sitten und Gebräuche mit der christlichen Lehre im Einklang stehen. Den Herrnhutern wurde gestattet, ungehindert ins Kaiserreich einzureisen, die Ausübung ihrer kirchlichen Gebräuche war ihnen mit uneingeschränkter Gewissens- und Religionsfreiheit gesetzlich garantiert. Dies galt auch für Herrnhuter, die sich bereits im Kaiserreich aufhielten, auch für ihre Nachkommen.(31) In seinem Bericht an die Ältesten-Konferenz in Herrnhut betonte Layritz seine Zufriedenheit mit dem Erreichten. Die Anerkennung der Brüdergemeine und ihrer Sitten hatte die Tür zum russischen Reich wieder geöffnet, zumindest für die Wiederaufnahme der Diasporaarbeit. "Der Herr werde für alles Weitere sorgen."(32)

Die erste Synode der Brüdergemeine seit Zinzendorfs Tod tagte bereits in Marienborn, als Layritz und Loretz aus St. Petersburg zurückkehrten. Ihrer Wichtigkeit wegen wurde beschlossen, die russische Frage der gesamten versammelten Synode zu unterbreiten. Da das Missionsverbot gewiß zutiefst enttäuschend war, muß die Frage gestellt werden, warum die Synode dennoch die Möglichkeiten eines Siedlungsprojekts in Rußland so positiv beurteilte. Eine der Erklärungen mag die Euphorie über die Anerkennung Herrnhuts durch die Russisch-Orthodoxe Kirche sein. War doch wenigstens ein Anfang gemacht worden, der weitere Fortschritte versprach. Zufällig hatte die Synode gerade noch eine andere Meldung aus St. Petersburg erhalten. Pastor Dilthey, Seelsorger der reformierten Kirche, bat um Herrnhuts Unterstützung bei seiner Suche nach einem geeigneten Prediger für eine Pfälzer Wolgakolonie, nicht weit von Saratow. Somit war Gelegenheit geboten für die - nun offiziell erlaubte - Diasporaarbeit der Brüder. Und göttliche Fügung (das Los) überzeugte auch die Synode, daß Layritz' Bericht und seine Empfehlungen anzunehmen seien: Die Brüdergemeine solle mit dem russischen Siedlungsprojekt voranschreiten. Das Rehabilitationsgesetz von 1764 sollte allerdings nur als Basis dienen. Der Wunsch blieb, durch Verhandlungen weitere Konzessionen von der russischen Regierung zu erhalten(33):

Es wurde von des Heilands Haupt-Absicht mit Rußland gesprochen. Nach des sel. Jüngers idee scheint dieselbe 1.) ein Durchgang durch das Reich zu den Heiden, so vielleicht gar nur zu solchen, die dem Russischen Scepter nicht unterworfen sind, zu seyn. Es lagen ihm besonders die Calmukken an. Die Leiden, die über uns ergangen sind, kommen nicht daher, daß wir uns in dem lande etabliren wollen, sondern daß wir einen Durchgang suchten. Das gab Gelegenheit, den Hof und die Kirche zu informieren. Darüber kamen die Brüder ins Gefängniß. Nun hat man doch endlich diesen Zweck erreicht, und der Durchgang zu den entferntesten Heiden ist uns geöffnet. Wenn wir nun im Königreich Astraken ein Etablissement hätten, so stünde uns der Weg nach Persien, in die Tartarey und auch China offen. Ein solches Etablissement wäre anzusehen, wie Bethlehem in America, da des Heilands Absicht nach hauptsächlich auf die vielerley Heiden ging. Dazu aber müßten wir ein<en Standort> haben.

Ein Brüdergemeinort in Rußland war also für Herrnhuts Missionsaufgabe wichtig. Falls nicht für die Arbeit unter den Heiden innerhalb des russischen Reiches, so doch wenigstens als

Ausgangspunkt für Kontakte mit den Völkern östlich seiner Grenzen. Nun ging es darum, diesen Plan zu verwirklichen.

Die Unitäts-Ältesten-Conferenz (UAC) in Herrnhut bestimmte Peter Konrad Fries zum Agenten in Rußland und teilte ihm Johann Erich Westmann als Assistenten zu, weil er auf Grund seiner Teilnahme an Gründungen von Herrnhuter Siedlungen in Amerika wertvolle Erfahrungen besaß.(34)

Empfehlungsbriefe von Layritz und Loretz erleichterten Fries und Westmann bald den Zugang zu russischen Hofkreisen in St. Petersburg, insbesondere zu Graf Orlow, dem Präsidenten der Tutelkanzlei für Ausländer. Der offizielle Teil ihrer Bemühungen konzentrierte sich gewiß auf diesen besonderen Verwaltungsapparat der russischen Siedlungspolitik. Doch scheinen Fries und Westmann schnell auch die Bedeutung von hochgestellten Gönnern für ihre Sache erkannt zu haben; denn sie erwiesen sich in dieser Hinsicht als recht geschickt. Die Unterstützung durch manche hochgestellte Persönlichkeit, z.B. die Brüder Cernysev, blieb weiterhin für Herrnhuts Sache wertvoll. Doch steht fest, daß Köhler, Orlow und die Kaiserin persönlich letzten Endes bei dem großen Versuch, Herrnhut die erwünschten Sonderprivilegien zu verschaffen, am meisten ins Gewicht fielen.(35) Ohne besondere Konzessionen, das schien beiden Seiten klar zu sein, wäre aus dem Wunsch der Marienborner Synode, "das Rußlandprojekt" zu verwirklichen, kaum etwas geworden.

Ein Entwurf, der die Herrnhuter Vorstellungen über den Inhalt einer solchen Privilegienurkunde festhielt, war unter Zustimmung der UAC noch vor der Abreise der Herrnhuter Unterhändler nach Rußland ausgearbeitet worden. Die Verhandlungen mit der Tutelkanzlei in St. Petersburg hatten diesen deutschen Entwurf als Grundlage. Eine Übereinkunft, welche die Grundzüge der erwünschten Schenkungsurkunde festhielt, wurde schon am 15./26. April 1765 der Kaiserin zur grundsätzlichen Zustimmung vorgelegt und von ihr mit ihren Initialen abgezeichnet. Der Donationsbrief selbst wurde erst 1767 fertiggestellt.(36)

Herrnhut erbat für seine russische Siedlung 4.000 Desjatinen Land (eine Desjatine = 1,093 ha). Die Donationsurkunde enthielt zwölf Paragraphen, die sich sinngemäß, soweit möglich, mit den Gegenständen befaßten, die im Manifest von 1763 genannt waren. Die "besonderen Privilegien" sollten somit Zusätze sein, die das Manifest selbst im Grundprinzip nicht verän-

dernten. Es ist wichtig, dies im Auge zu behalten. Auf die Regierungsentscheidungen von 1764 und 1765 wurde schon in der Einleitung des Donationsbriefes speziell Bezug genommen.(37) Der Inhalt sei kurz zusammengefaßt.

Der erste Paragraph bestätigte, daß auch Herrnhuts Siedlern alle Rechte und Freiheiten freier Grundstückseigentümer zustanden. Der zweite Paragraph fügte zu dem Recht, nach eigener religiöser Sitte und Tradition leben zu dürfen, das allen Siedlern gewährt war, noch hinzu, daß auch Herrnhuts kommunale Struktur mit eingeschlossen sei; es sollte eine Verwechslung der Chorchäuser mit den verbotenen Klöstern vermieden werden. Nach dem dritten Paragraphen hatte Herrnhuts Siedlung, wie alle anderen, das Recht, ihre Verwaltungsordnung selbst zu bestimmen und Verträge usw., zu schließen. All das sollte Rechtskraft haben ohne Bestätigung durch russische Behörden. Ein besonderes Privileg war allerdings, daß Sarepta Amtsgericht einem russischen Bezirksgericht rangmäßig gleichgestellt wurde. Dies hatte zur Folge, daß Sarepta der unmittelbaren Oberaufsicht durch das Kontor in Saratow, das für alle anderen Kolonien in der Wolgagegend zuständig war, entzogen wurde. Dieser Umstand, sowie die noch zu besprechenden Beziehungen, die Herrnhut und Sarepta verbanden, sollten für Sarepta diesem dritten Paragraphen eine größere Wichtigkeit geben als er für andere Kolonien hatte. Er machte es möglich, daß Sarepta sein Polizei- und Gerichtswesen unbeeinflußt nach den in Amerika gemachten Erfahrungen gestalten konnte; und das geschah mit solchem Erfolg, daß die russische Regierung durch ihre Tutelkanzlei bald Sarepta um Rat und Unterstützung in der Gestaltung des Polizeiwesens in den anderen Siedlungen bat. Die Besprechung der negativen Folgen dieses Paragraphen soll, wie bereits erwähnt, in einem anderen Zusammenhang erfolgen. Das Recht zum freien Handel, der Manufaktur usw., wurde durch den vierten Paragraphen bestätigt, gab aber Sarepta die besondere Erlaubnis, Getreide zu mahlen, sowie Bier und Branntwein herzustellen, obgleich diese Rechte normalerweise Staatsmonopole waren. Die Bedingung war, daß diese Produkte nur örtlichen Bedürfnissen dienen dürften. Paragraph fünf gab, wie es auch für andere Siedlungen üblich war, ausschließlich Sarepta das Recht zu entscheiden, wer sich auf seinem Boden niederlassen dürfe, mit der Einschränkung, daß nur juristisch freien Personen Erlaubnis erteilt werden könne. Leibeigene durften nicht angenommen werden. Der sechste Paragraph genehmigte das Recht zum uneingeschränkten Reisen, also den ungehinderten Anspruch auf Ausstellung von Reisepässen. Sarepta durfte darüber hinaus Pässe für Reisen innerhalb Rußlands durch seine eigene Sied-

lungsverwaltung selbst ausstellen lassen. Nur Auslandsreisen mußten bei Regierungsbehörden beantragt werden, für Europa in St. Petersburg, für Asien vom Gouverneur in Astrachan. Aber auch diese Pässe sollten nie verweigert oder ihre Ausstellung verzögert werden. Paragraph 7 bestätigte die durch das Manifest von 1763 gegebene Zusage der Freiheit von Militär- und Zivildienstpflichten auch für Sareptas Bewohner. Die Paragraphen 8 und 12 legten bereits jetzt, zur Gründungszeit Sareptas, fest, welche finanziellen Verpflichtungen es nach Ablauf der dreißigjährigen Steuervergünstigungen und Zinsfreiheiten zu erfüllen habe. Daß dieses Thema bereits während der St. Petersburger Verhandlungen angeschnitten worden war, war besonders Fries zu verdanken; er hatte sich zum persönlichen Ziel gesetzt, so weit es in seinen Kräften stand, der Brüdergemeine eine ungeklärte finanzielle Zukunft zu ersparen.⁽³⁸⁾ Der neunte Paragraph gewährte, wie auch anderen Siedlungen, Sarepta "Gründungsgeld", jedoch als Pauschalsumme der Brüdergemeinverwaltung zustellbar und nicht, wie üblich, jedem einzelnen Siedler. Nach zehn Jahren Zinsfreiheit war dann die Rückzahlung, in drei gleichen jährlichen Raten durch Sareptas Vorsteher, also nicht durch die Siedler, fällig. Damit würde auch ein einziger Anfangstermin für alle gegebenen Vorschüsse berechnet. Die Bereitstellung von Handwerkern und von Baumaterialien, soviel benötigt wurden, war Teil dieses Abkommens. Paragraph 10 regelte das Erb- und Auswanderungsrecht. In beiderlei Richtung bestand Freiheit nach Zahlung eines Prozentsatzes der Erbschaft oder des in Rußland erworbenen Vermögens.

Der elfte Paragraph des Donationsbriefes verdient besondere Aufmerksamkeit: Sarepta erhielt das Recht, in St. Petersburg eine Filiale, d.h., eine Vertretung mit einem eigenen Haus zu besitzen, die juristisch Teil der Kolonie Sarepta war. Die Brüdergemeine erhielt damit ein ungewöhnliches Privileg, das, bald sogar auf Moskau ausgedehnt, in der russischen Geschichte einmalig geblieben ist. Zweifellos erleichterte dies den Herrnhutern nötigenfalls einen raschen, unverzögerten Zugang zu Regierungsstellen. Das St. Petersburger Haus Sareptas war auch in der Tat dazu bestimmt, in der Geschichte dieser Brüdergemein-Siedlung eine wichtige Rolle zu spielen. Es wurde zur Heimatbasis für Diasporaarbeit, aber auch Handelsagentur, mit Hoch- und Tiefpunkten. Weder Fries noch Herrnhut scheinen sich zu Anfang der Bedeutung dieses Sonderprivilegs bewußt gewesen zu sein. Das sieht man daraus, daß Herrnhut um Zuteilung eines vollkommen ungeeigneten Hauses für seine Dauervertretung in St. Petersburg gebeten hatte. Wahrscheinlich dachte man hauptsächlich an die vorübergehende Unter-

bringung seiner reisenden Diasporamitarbeiter und besonders der Siedler, die sich auf dem Weg nach Sarepta befanden. Die Briefe, die Layritz und Loretz an den Grafen Orlov und die Kaiserin richteten, und die Stellungnahme der Marienborn Synode erwecken diesen Eindruck. Das Einwanderungsmanifest, so meinten sie, verspräche freien Transport für Siedler vom Heimat- bis zum Bestimmungsort. Da Herrnhut aber diese Kosten selbst getragen habe, sei ein Haus in St. Petersburg (und in Moskau) somit ein gerechtes Entgelt. Es ermögliche die Unterbringung aller Herrnhuter Reisenden und die Vorbereitung der Siedler für ihre Landreise an die Wolga, ohne weitere Belastung der russischen Regierungsfinanzen.(39) In falscher Bescheidenheit, wo doch seine Diasporaarbeiter bis zur Widerrufung des Ukas von 1743 dort in Gefangenschaft verbracht hatten, bat Herrnhut um ein Haus, daß nicht nur in sehr vernachlässigtem Zustand war, sondern auch recht ungünstig am Stadtrand lag. Friedrich Köhler, dem "Freund" Herrnhuts, gelang es jedoch, Fries zur Annahme seines eigenen Hauses zu bewegen, da es zum Verkauf zur Verfügung stand. Köhler erreichte, daß die Regierung, gegen Zahlung von 6.000 Rubel, die Übernahme und Weitergabe seines Hauses als Kron Geschenk an Herrnhut genehmigte und das von Herrnhut gewünschte Haus ablehnte. Alexander Glitsch kommentierte dies 100 Jahre später mit der Bemerkung, daß auch in diesem Falle Köhlers Verdienste um Herrnhut leider nicht frei von eigenständigem Interesse gewesen sei. Doch steht ebenso fest, daß Köhlers Handeln Herrnhuts wirklichen Bedürfnissen besser entsprochen haben dürfte, als Herrnhuts eigene Wahl.(40)

In seinen Verhandlungen war Fries nie von einer Bedingung abgewichen: die Kontrolle über Sarepta und die Verantwortung dafür müsse in Herrnhuts Händen bleiben. Die umständliche sprachliche Formulierung des Donationsbriefes von 1767, die sich darauf bezieht, gestand diese Bedingung Herrnhut de facto zu. Verantwortung, d.h. Kontrolle, wurde nämlich Sarepta und seinem Verwalter zugesprochen. Warum war diese Bedingung so wichtig, daß Fries nicht willens war nachzugeben? Zwei unterschiedliche Antworten sind zum vollen Verständnis nötig. Schließlich war ja allen anderen Siedlungen auch das Recht zugesprochen worden, ihre eigene Verwaltungsstruktur zu bestimmen. Herrnhuts effektive und direkte Kontrolle über Sarepta war aber dadurch gesichert worden, daß nur Herrnhut Sareptas Vorsteher wählen konnte, da es damals noch die

Hauptrolle in der Bestimmung der Struktur seiner Siedlungsgemeinden, insbesondere bei der Ernennung von Verwaltern, spielte. Verwaltungsverantwortung blieb somit in Herrnhuts Händen. Bis zur Auflösung der Brüdergemeine Sarepta blieb Herrnhut auch immer darauf bedacht, seine eigene Rolle in dessen Gemeindeleben unangetastet zu bewahren, selbst nachdem anderen Gemeinen, wie z.B. Bethlehem in Amerika, schon längst größere Unabhängigkeit zugestanden worden war, ohne daß dabei die Verbindung mit Herrnhut verloren ging. Als es in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts klar wurde, daß Herrnhut diese direkte Kontrolle nicht weiterhin unvermindert über Sarepta werde ausüben können, zog es das Direktorium, anstatt nachzugeben, vor, Sarepta aus der Brüdergemeine auszuschließen. Um diese starre Haltung zu verstehen, bedarf es einer Klärung, die die Berücksichtigung des herrschenden Zeitgeistes mit einbezieht: Der Verwaltungszentralismus, auf Herrnhuts russische Siedlung angewandt, wirkte besonders verstärkend, weil Herrnhuts Ziel, ja, der Hauptzweck der Brüdergemeine, die Missions- und Diasporaarbeit, sich in Rußland vor einer besonderen Situation befand. Fries wollte nichts zwischen Herrnhut und Sarepta kommen lassen. Unter diesem Gesichtspunkt wird es klar, warum in der Geschichte Sareptas letzten Endes nicht der elfte, so viel besprochene und einmalige Paragraph des Schenkungsbriefes von 1767, sondern der dritte Paragraph als der wichtigste zu betrachten ist. Sarepta durfte rechtlich seine Siedlung nicht als Missionsbasis betrachten. Herrnhut sah aber gerade darin das Ziel und die Rechtfertigung seiner russischen Siedlung und kam unermüdlich immer wieder auf diese Aufgabe zurück.

Die zweite Antwort betrifft die Frage, warum die russische Regierung sich wenig Sorgen gemacht zu haben scheint über die Verantwortungsstruktur Sareptas: Herrnhuts Gemeinen waren überall durch Gemeinordnungen geprägt, die zentral in Herrnhut entworfen und von Herrnhut in Kraft gesetzt wurden. Änderungen wurden durch Kirchensynoden, also auch zentral, bewirkt. Die leitenden Häupter der Brüdergemeine, wo auch immer stationiert, betrachteten sich als "auf Posten geschickt". Natürlich trugen sie Verantwortung auch ihren Gemeinen gegenüber. Aber ihren Rechenschaftsbericht schuldeten sie dem Direktorium in Herrnhut. Aus russischer Sicht beanspruchte Fries für Sarepta nur, was das Manifest von 1763 und das Rehabilitationsgesetz von 1764 bereits garantierten, d.h. Sareptas Recht, ungehindert nach Art der Brüdergemeine leben zu dürfen. Diese Auffassung, und nicht geheime Absichten, lagen dem Handeln von Fries zu Grunde. Die russische Regierung akzeptierte seine Bemühungen auch in diesem Sinne.

Es wurde schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß Herrnhuts zentralisierter Verwaltungsapparat auch für seine Siedlung in Rußland keine ernststen Probleme schuf, bis in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der moderne Nationalismus, wozu Generationsspannungen kamen, zu Hauptthemen öffentlicher Debatten wurden. Die Schlußfolgerung bleibt somit berechtigt: Beide Perspektiven, die der russischen Regierung als auch die Herrnhuts, ließen die Bedingung von Fries als berechtigten Wunsch erscheinen. Die "Gleichheit" aller Herrnhuter Gemeinden untereinander und nicht der Sonderzustand Sareptas im Verhältnis zu den anderen Siedlungen war der leitende Gedanke. Die Berichte der Unterhändler deuten dies klar an. Die seltsame Formulierung beschwichtigte eine ganz andere Sorge. Herrnhut, als eine ausländische Körperschaft, mußte den Verdacht vermeiden, daß es sich durch sein Abkommen mit der russischen Regierung in ein Vasallenverhältnis mit der regierenden Kaiserin eingelassen habe. Daß Gemeinde und Vorsteher das Recht zur Selbstverwaltung teilten, war unter diesen Umständen nicht als Dualismus, nicht als geteilte Macht zu verstehen. Darin eine "Gefahr" für Rußland zu sehen und einen Grund für einen Zwiespalt innerhalb der Gemeinde, waren Entdeckungen nachfolgender Generationen.(42)

Der Zeitverlust von beinahe eineinhalb Jahren zwischen der Fertigstellung des von der Kaiserin mit ihren Initialen versehenen grundsätzlichen Einvernehmens und der Inkraftsetzung des Donationsbriefes am 27. März/7. April 1767 war hauptsächlich durch die Notwendigkeit bedingt, den Landvermessern ihre Aufgabe zu ermöglichen. Während dieser Wartezeit versuchte Herrnhuts Vertreter in St. Petersburg, nicht nur die bereits versprochenen Einzelheiten zu klären, sondern noch einmal auch die Missionsfrage auf den Verhandlungstisch zu legen, jedoch ohne Erfolg. Andere Fragen waren leichter zu regeln. Zum Beispiel: Wieviele Siedler war Herrnhut zu stellen verpflichtet? Normalerweise wurde pro dreißig Desjatinen Land eine Familie berechnet. Herrnhut vermochte aber noch nicht die Aussendung von 133 Familien, die nach dieser Rechnung benötigt wurden, zu versprechen. Der Kompromiß, der schließlich zugestanden wurde, besagte, daß die Bevölkerungskalkulation auf urbares Land beschränkt werden solle. Dies schuf Raum für Auslegung. Sarepta wurde es dadurch möglich, sich mit nur fünf Siedlern, aber mit Zuteilung der beantragten 4.000 Besjatinen Land zu etablieren. Andere Einzelheiten be-

zogen sich auf den russischen Regierungsvorschlag, eine Poststation auf Sareptas Gebiet zu errichten und den Durchmarsch russischer Truppen durch das Siedlungsgebiet zu regeln. Es gelang Fries, die Poststation abzulehnen und Sarepta die Unkosten dafür zu ersparen. Auch erhielt er die Versicherung, daß Militärkonvoys nie durch Sareptas Siedlungsgebiet marschieren sollten. Der Ehrgeiz von Fries, Herrnhut gut zu dienen, sorgte dafür, daß die Wartezeit zwischen 1765 und 1767 voll ausgemert wurde.⁽⁴³⁾ Was aber Layritz und Loretz schon vor ihm nicht hatten erreichen können, sollte auch Fries versagt bleiben. Sareptas Wunsch, als Posten für genehmigte Missionsarbeit zu dienen, wurde nicht offiziell bestätigt. In beinahe jeder anderen Hinsicht ist Herrnhut überaus erfolgreich gewesen, nur nicht in diesem zentralen Punkt. Dies ist die Ironie der Geschichte Sareptas⁽⁴⁴⁾: Der russischen Regierung war es gelungen, Herrnhut gerade dort Siege zu verschaffen, wo die Brüdergemeine nur zweitrangige Interessen hatte. Sie gewann damit für sich die Teilnahme der Brüdergemeine an ihren Siedlungsprojekten. War dafür ein zu hoher Preis bezahlt worden? Erhielt Herrnhut, wie später behauptet wurde, unberechtigte Privilegien? Gemessen an Sareptas Beiträgen zur Entwicklung des Wolgagebietes im Vergleich mit anderen Siedlungen, ist die Antwort: Nein. Hätte es Rußlands Dauerinteressen geschadet, wenn auch Herrnhut dafür seinen Wunsch erfüllt bekommen hätte, Missionsarbeit leisten zu dürfen? Im Rückblick ist diese Frage etwas anders zu beantworten, als wenn man nur auf die Sorgen der Russisch-Orthodoxen Kirche sieht. Herrnhut unternahm ja schließlich auch ohne Legitimierung Missionsversuche in seinem Gebiet. Seine Bemühungen aber blieben praktisch erfolglos; weniger, weil die russische Regierung sie blockierte, als auf Grund der Tatsache, daß die zu bekehrenden Heiden sich nicht als leicht überzeugbar erwiesen. Herrnhuts Missionare waren nur selten im Stande, die komplexe und hochentwickelte Theologie der Kalmücken zu verdrängen. Als ein Zweig der lamaistischen Tradition des Buddhismus empfand diese das Evangelium als zu eng, da es nicht Erlösung für alle Lebewesen zu versprechen schien. Mit wenigen Ausnahmen blieben die Kalmücken der Evangeliumsbotschaft der Missionare gegenüber taub. Eine wirkliche religiöse Toleranzpolitik der russischen Regierung, besonders aber seitens der Russisch-Orthodoxen Kirche, in der Erfüllung des Manifests von 1763 und des Sareptaer Donationsbriefes, hätten natürlich als Beweis dienen können, daß das russische Kaiserreich endlich im Begriff war, sich dem Zeitgeist, der die westeuropäische Entwicklung zu bestimmen anfing und von dem es ja so viel intellektuell und technologisch zu überneh-

men suchte, auch in dieser Hinsicht voll anzuschließen. Es wäre sicherlich auch für Herrnhut und seine russische Kolonie von Bedeutung gewesen.

Aber darüber zu spekulieren, heißt, den Vorteil des historischen Rückblicks für Werturteile und Schlüsse zu beanspruchen, die damals nicht zur Verfügung standen. Der Werdegang Rußlands und der Herrnhuter Siedlung Sarepta müssen an der Verwirklichung der Absicht gemessen werden, die zur Gründung der Siedlung geführt hatte. Aufgrund des Donationsbriefes ist der Schluß geboten, daß die russische Regierung das gewann, was sie suchte, Herrnhut aber nicht. Herrnhut trug zur wirtschaftlichen Entwicklung im östlichen Rußland bei. Sarepta entwickelte sich, wie Pobiedonoscev meinte, zu einer Oase in der weiten Steppe. Wie die Strahlen eines Leuchturms beleuchtete es seine Umgebung. Beinahe alle, die in seinen Lichtkreis kamen, zog es zur näheren Besichtigung an. Sein trauriges Ende als Brüdergemeinort kam, weil Herrnhut sich nie in der Lage sah, seine grundsätzliche Kontrolle über Sarepta aufzugeben, um auch hier, im russischen Milieu, dem unaufhaltbaren Integrations- und Verwandlungsprozeß seinen Lauf zu lassen. Die Bedeutung des dritten Paragraphen des Sareptaer Donationsbriefes von 1767, zusammen mit den späteren Auslegungen, die Herrnhuts Rechte immer wieder bestätigten, lag somit darin, daß dieser Integrationsprozeß immer wieder blockiert oder zumindest verlangsamt werden konnte. Sarepta aber konnte und wollte nicht von der die andern Brüdergemeinorte charakterisierenden historischen Entwicklung abgesondert werden. Die als Folge entstehenden selbstzerstörerischen Spannungen führten zur Ausschließung Sareptas aus der Mitgliedschaft in der Herrnhuter Brüdergemeine.

A n m e r k u n g e n :

- *) Der Autor lehrt europäische und russische Geschichte am Moravian College und an der Lehigh University in Bethlehem, Pennsylvania (USA). Forschungsunterstützung durch das *International Research and Exchange Board* (IREX), sowie vom *Moravian College Faculty Research and Development Committee* haben Forschungsarbeiten im Herrnhuter Archiv, DDR, ermöglicht. Für die dem Autoren erwiesene Hilfsbereitschaft der DDR-Behörden sowie des Herrnhuter Archivs bei der Herstellung und Übersendung aller benötigten Mikrofilmaufnahmen in die USA sei hiermit besonders herzlich gedankt. Frau Inge Baldauf, Leiterin des Archivs,

war fast immer in der Lage, auch bei ungenügenden Angaben diese oder jene erbetene Unterlage zu finden und zur Durchsicht bereitzustellen. Ihr, und nicht zuletzt auch dem Brüdergemein-Archiv in Bethlehem, USA, für seine Beiträge sei nicht weniger gedankt. Die Veröffentlichung erfolgt in THE HISTORICAL TRANSACTIONS und UNITAS FRATRUM, also in den die beiden Geschichtsorganen der Brüdergemeine, in je einer deutschen und englischen Version. Beide Aufsätze wurden vom Autor persönlich vorbereitet. Die deutsche Fassung allerdings schuldet den Herausgebern von UNITAS FRATRUM für stilistische und grammatische Verbesserungen viel. Daß alle sich weiterhin als notwendig erweisenden Verbesserungen, ob sprachlich oder auf Fakten und Auslegung bezogen, natürlich nur dem Autor zuzuschreiben sind, sei aber nicht weniger betont.

- 1) Roger P. Bartlett. Human Capital. The Settlement of Foreigners in Russia, 1762-1804. Cambridge 1979, S. 189. Hier werden zwei weitere Ausnahmen genannt. Jedoch führte keine zu Siedlungsgründungen. Einer Schottischen Missionsgesellschaft wurden Privilegien erteilt, um ihr die Gründung einer Siedlung im Kaukasus zu erleichtern (vgl. auch Alexander Glitsch <s.u.>, S. 61). Die zweite Ausnahme wurde einem römisch-katholischen Orden zur Siedlungsgründung auf der Krim gewährt. Sareptas Privilegien dienten beiden Ausnahmen als Vorbild.

Wie sehr Sarepta auch die interne Brüdergemeinforschung interessiert hat, ist aus den vielen detaillierten, wenn auch unvollendeten und unveröffentlichten Besprechungen und Bemerkungen zu sehen, die in verschiedenen, z.T. umfangreichen Manuskripten im Herrnhuter Archiv zu finden sind. Die erste veröffentlichte Geschichte Sareptas ist die charmante, gut lesbare Darstellung von Alexander Glitsch, der in Sarepta geboren war und schließlich Archivar in Herrnhut wurde. Sie erschien zur 100-Jahr-Feier der Gründung Sareptas im Privatdruck. Auf Archivmaterial aufgebaut, jedoch ohne Quellenangaben, bezeugt sie die Liebe des Autors sowohl zu seinem Geburtsort als auch zu dem Glauben und den Traditionen der Brüdergemeine: Alexander Glitsch, Geschichte der Brüdergemeine Sarepta im östlichen Rußland während ihres hundertjährigen Bestehens, Niesky 1865.

Als nächste Veröffentlichung folgte die Dissertation von Herwig Hafa. Sie wurde in Anlehnung an Glitsch geschrieben, ist aber durch viel hinzugezogenes, identifiziertes Quellenmaterial vertieft und erweitert und bedeutend kritischer, jedoch auch mit vollem Verständnis für den Geist

der Brüdergemeine, der auch Hafa entstammt. Dieses Buch verfolgt die Geschichte Sareptas bis zu dessen Ende 1892, dem Jahre der Auflösung der Sareptaer Brüdergemeine: Herwig Hafa. Die Brüdergemeine Sarepta. Ein Beitrag zur Geschichte des Wolgadeutschtums, 1936 (Schriften des Ost-europa-Institutes in Breslau, Neue Reihe, Heft 7).

Mein eigener Aufsatz über Sarepta zieht russische Quellen hinzu, um eine weitere Perspektive aufzuzeigen und ergänzt Bemerkungen über Sareptas Schicksal nach den Revolutionen von 1917: Transactions of the Moravian Historical Society, XXII,2 (Nazareth 1971) pp. 47-99: "German Settlement on the Lower Volga; A Case Study: The Moravian Community at Sarepta, 1763-1892." Dabei sei hier auf eine notwendige Korrektur zu diesem Aufsatz aufmerksam gemacht: Das Bild, das angeblich die Grundmauern der zerstörten Sareptaer Brüdergemeinkirche zeigt, beruht auf einem Irrtum. Der Kirchensaal steht noch, dient aber als Kino und "Kulturhalle". Die Umstände, die zu diesem Fehler führten, sowie weitere Bilder von Sarepta aus den 1950er Jahren werden in einem späteren Heft der Transactions behandelt werden. Der hier gebotene Kommentar soll auf den historischen Rahmen beschränkt bleiben, der zum Verständnis der Donationsurkunde nötig ist.

- 2) Kaleidoskop. Djetskaja illiustratsija ezhenedjel'noje izdanije dlja russkikh djetej srendnjago vozrasta. No. 18 & 19 (St. Petersburg 1861): "Sarepta i Gerngutery." <Ohne Autor> S. 137-139; auch zitiert in Transactions, loc. cit., S. 49.
- 3) K. Pobedonoscev & I. Babst, Pis'ma o puteshestivii gosudarija naslednika zarevicha po Rossii ot Peterburga do Krimsa. (Moskau 1864), S. 310; auch zitiert in Transactions, loc. cit., S. 51.
- 4) Eine Beschreibung des Besuches von Alexander von Humboldt, die über von Humboldts eigene Erinnerungen hinausgeht, ist im Gemeindiarium von 1829 zu finden (R 12Ab 1). Eine Abschrift ist auch in Heft 8 der Gemein-Nachrichten, 1831, 3. Teil, enthalten: "Bericht von Sarepta vom Jahre 1829" (beide Berichte handschriftlich und unpaginiert).
- 5) Bartlett, *ibid*.
- 6) Für weitere Einzelheiten vgl. Hafa, *op. cit.*, S. 1-20; Glitsch, *op. cit.*, S. 1-8. Beide Manifeste sind in englischer offizieller Übersetzung bei Bartlett, *op. cit.*, abgedruckt (dieses Zitat S. 35) und wurden von mir für die hier gebotene deutsche Übersetzung benutzt. Von Interesse ist auch Bartletts Bemerkung, *op. cit.*, S. 37-38, und S. 51, daß

Katharinas II. anti-jüdische Bemerkungen und die Betonung des Orthodoxen Glaubens nicht einfach als Befangenheit einer im Ausland geborenen Herrscherin zu erklären seien; ihre Vorgängerin, Kaiserin Elisabeth Petrovna, eine Tochter Peters des Großen, wies den Antrag auf Siedlungserlaubnis eines wohlhabenden Juden nicht weniger kategorisch zurück: "Mir liegt nichts an einem gewinnsüchtigen Profit von den Feinden Christi."

- 7) Bartlett, op. cit.
- 8) Bartlett, op. cit., Anhang I (meine Übersetzung).
- 9) Ibid., S. 47.
- 10) Ibid.; R 12C 1 G4 (1768). (Alle Hinweise auf Dokumente in diesem Aufsatz beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf das Herrnhuter Archiv.) Die Siedler entdeckten bald, daß die Auslegung der Zollprivilegien seitens des Zollamtes oft nicht mit den Erwartungen der Brüder übereinstimmte: Vgl. Promemoria an Bruder Müller von denen Brüdern Daniel, Hasse und Lorez wegen des Genusses der Zollfreiheit. Hierin werden die Freibeträge für 1765, 1766, 1767 angegeben und darüber Beschwerde geführt, daß sie von den 1763 versprochenen Steuerbefreiungen abweichen. Das Memorandum bittet um Hilfe, damit 2.062,53 Rubel, die zuviel gezahlt wurden, zurückerstattet würden.
- 11) Bartlett, op. cit. S. 27, 52-56.
- 12) Glitsch, op. cit., Einleitung; Hafa, op. cit., S. 19-22; Johannes Plitt, Geschichte der erneuerten Brüder Unität, 13 Bände, hier Band 13: Der Neuen Brüder Geschichte Zweyte Periode: Von Zinzendorfs Tod bis zu Ende des Achtzehnten Jahrhunderts, oder die Zeit Spangenberg's und anderer Mitarbeiter Zinzendorfs von 1760-1800. Diese Arbeit ist nie veröffentlicht worden. Das Original, datiert 1829, liegt im Herrnhuter Archiv. Handschriftliche Kopien befinden sich auch in den Archiven der Brüdergemeinen in Bad Boll und Bethlehem, stimmen aber in ihrer Seitenzählung nicht mit dem Herrnhuter Originalmanuskript überein. Meine Hinweise geben daher jeweils nur "Paragraphen" an, hier § 304.
- 13) R 3B 13a: Briefe von und an U.A.C. <Unitäts-Ältesten-Conferenz>, Niederlassungsanträge betreffend.
- 14) Wie von Hafa zitiert, op. cit., S. 7-11: Barbysche Sammlung alter und neuer Lehr-Principien. Erste und zweyte Sammlung, Barby 1760.
- 15) Gillian Lindt Gollin, Moravians in Two Worlds. A Study of Changing Communities, New York 1967. Gollins Vergleich der in ihren historischen Entwicklungen sich trennenden Herrnhuter und Bethlehemer Brüdergemeinen, bietet auch

- für Sareptas Geschichte wertvolle Perspektiven; zur Rolle Bethlehems als Muster für Sarepta vgl. W. Kohls, loc. cit., S. 70-75. Der Vorschlag, Bethlehem als Modell anzusehen, wurde während der Marienborner Synode gemacht: Protokolle der Sitzungen; 23. Sitzung, 4. August, 1764.
- 16) Die Marienborner Synode ist schon deshalb von so großer Bedeutung, weil sie die erste Synode war, die nach Zinzendorfs Tod zusammentrat und somit seiner Nachfolgergeneration die erste Gelegenheit bot, ihre Fähigkeiten und Auffassungen unabhängig von ihm zu verwirklichen. Vgl. auch Kohls, loc. cit., S. 72.
 - 17) R 3B 4a. Protokolle der Engeren Conferenz. Sitzung vom 26. Sept., 1763. (Auch besprochen bei Plitt, loc. cit.; Kohls, loc. cit., S. 66; Hafa, op. cit., Anm. 66.)
 - 18) Zu Besprechungen der Religionsfrage vgl. R 3B 4C 1: Protokolle der Ratskonferenz, 1760-61; R 3B 13 (Korrespondenz mit Abbé Victor); R 12 Aa 4 (Köber an Z. Cernysev, 14. März, 1763); R 12 Aa 5 (Enthält den wichtigsten Teil der Herrnhut-Köhler-Korrespondenz bezüglich Herrnhuter Traditionen und Gebräuche, sowie auch Herrnhuts Vorbedingungen für alle weiteren Verhandlungen.) Vgl. auch Gemein-Nachrichten: 1763, 39. Woche; 1765, Rußland I, 11. Woche: ProMemoria.
 - 19) Erik Amburger, Geschichte der Behörden-Organisation Rußlands von Peter dem Großen bis 1917, Leiden 1966: Graf Zachar Grig. Cernysev (1722-1784) wurde 1763 Vizepräsident des Kriegsministeriums in St. Petersburg und war somit in einer einflußreichen Position, um am Hof als Fürsprecher wirken zu können. Zachar Cernysev war zum Beispiel mitverantwortlich für die Entscheidung, die Livland-Affäre zu revidieren. Sein Wunsch war natürlich gewesen, dadurch Herrnhuter auf seinem Gut, Hieropolis, in der Moskauer Gegend ansiedeln zu können. Iwan Grig. Cernysev (1726-17979, Zachar Cernysevs jüngerer Bruder, diente als russischer Botschafter in Großbritannien, dann als Sonderbotschafter in Wien und schließlich als Präsident der Admiralität in St. Petersburg.
 - 20) So Herrnhuts Wortlaut und Betonung: R 12Aa 5 (Köber an Köhler, 28. Jan., 1762). Vgl. auch Hafas Kommentar, op. cit. S. 22-23.
 - 21) R 12Aa 8, Glêbov an Köhler, St. Petersburg, 8. Apr., 1763. Eine Britische Parlamentsentscheidung von 1749 befreite drei Brüder von Militärdienstplichten und erlaubte ihnen, aus religiöser Rücksichten vor Gericht anstelle eines Eides nur mit "Ja" antworten zu dürfen.
 - 22) R 12Aa 4, Katharina II. an Köhler, 5. Aug. 1763; vgl. be-

sonders Plitts Beschreibung, loc. cit., § 304. Bartlett, op. cit., S. 50-51, meint, die Verlässlichkeit dieser Köhlerschen Behauptung bleibe fraglich. Hierzu ist zu bemerken, daß Herrnhut ihm geglaubt zu haben scheint (R 3B 4a, Protokolle). Bartlett sieht die im Manifest von 1763 versprochene Religionsfreiheit (VI-I) einfach als eine russische Version der allgemeinen, in beinahe allen europäischen Siedlungsprojekten einbeschlossenen Toleranzerklärungen. Es bedurfte somit nicht der Attraktivität der Herrnhuter als Quelle für Siedler, um Katharina II. zur Aufnahme dieser Formulierung im Manifest von 1763 zu bewegen. Wie auch Hafa, op. cit., S. 24-25, bemerkt, war es aber Köhler selbst, der berichtete, es habe ihn Mühe gekostet, daß Herrnhut im Manifest nicht namentlich genannt wurde. Er wollte den Eindruck vermeiden, daß er offiziell als Herrnhuts Vertreter verhandelt hätte. Selbst wenn das übertrieben wäre, ist diese Behauptung sicherlich ein Beweis dafür, daß Religionstoleranz im Zusammenhang mit Herrnhuts Rolle als Siedlerquelle seinerzeit in Moskau zur Sprache gekommen war.

- 23) Vgl. besonders Kapitel 3 bei Gollin, op. cit., "The Use of the Lot."
- 24) R 3B 4a, Protokolle der Engen Konferenz, Sitzung vom 27. Sept., 1763.
- 25) R 3B 4a, *ibid.*; auch Plitt, loc. cit., § 304 und Hafa, op. cit., S. 26-27.
- 26) Glitsch, op. cit., S. 13, enthält folgende Kurzbiographie: Layritz, in Bayern geboren, diente als Erzieher und Verwalter, zuerst als Rektor, dann als Inspektor für höhere Schulen der Brüdergemeine, und schließlich als Mitglied der Herrnhuter Kirchenverwaltung. Sein Wirken als Pädagoge brachte ihm Anerkennung auch außerhalb der Brüdergemeine. Johannes Loretz, dessen Bruder später für viele Jahre Vorsteher in Sarepta war, war Schweizer von Geburt. Er fand seinen Weg nach Herrnhut über den Dienst als Offizier im Holländischen Militär. Loretz war besonders geschätzt wegen seiner Verwaltungstalente und seines Sinns für praktische Lösungen.
- 27) R 12Aa 8; Cf. auch Hafas Besprechung, op. cit., S. 26-27.
- 28) R 12Aa 8, Berichte der Abgeordneten aus Petersburg nach Herrnhut; R2B44,1. Protokolle der Synode zu Marienborn 1764; R 3B 4a, Protokolle der Engen Konferenz; besprochen auch bei Plitt, loc. cit., sowie Hafa, op. cit., S. 27-33; Glitsch, op. cit., S. 13-16.
- 29) Vgl. Anm. 28 sowie R 12Aa 12; Hafa, op. cit., S. 34-55. Prof. Dr. E. Theodor Bachman, emeritierter lutherischer

Theologe, schulde ich Dank für ein Gespräch, das mir während eines Besuches in Princeton, N.J., die Gelegenheit bot, weitere Erläuterungen zu erhalten. Unter Hinweis auf den von Hafa zitierten Artikel Wilhelm Bettermanns (Brüderunität II, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., Bd. 1, Tübingen 1927, Sp. 1281) erklärte Prof. Bachmann, die Lehre der Brüderunität verhalte sich zur lutherischen Kirche wie die der Lutheraner in der Augsburgischen Konfession zum römischen Katholizismus. Dort heißt es im Beschluß des I. Teils nach Art. XXI: "So dann dieselbige <Konfession> in heiliger Schrift klar gegründet und darzu gemeiner christlichen, ja auch römischer Kirchen, so viel aus der Väter Schriften zu vermerken, nicht zuwider noch entgegen ist, ..." (Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 5. Aufl., Göttingen 1963, S. 83c-d). Wie Dr. Bachmann erläuterte, findet sich hier die Grundlage für den Anspruch der Brüdergemeine auf die Apostolische (bischöfliche) Sukzession (und für Teile des Luthertums, z.B. in Schweden). Der in Danzig geborene und mit Comenius verwandte Daniel Ernst Jablonski benutzte seinen Einfluß in Berlin, besonders unter den Pietisten und bei Spener selbst, persönlich für eine Kirchenunion zu werben (einschließlich der Anglikaner-Sukzession!). Jablonski erhob den Anspruch, daß er selbst in der bischöflichen Sukzession stehe, die, vermittelt durch die Alte Brüderunität, über die hussitische Zeit bis in die Urkirche zurückgehe.

1735 weihte er David Nitschmann zum ersten Bischof der Brüdergemeine und 1737 auch Zinzendorf. Lehre und Praxis konnten somit als mit dem Augsburgischen Bekenntnis in Einklang angesehen werden. Als diese Frage drei Jahrzehnte später bei den Verhandlungen in St. Petersburg auftauchte, mußte sie aber unbedingt im Sinne der Auffassung der Brüdergemeine beantwortet werden - wenn auch nicht alle Lutheraner damals die Gründe verstanden. Die Einstufung der Brüdergemeine als der reformierten Kirche "religionsverwandt" wäre überdies möglicherweise verhängnisvoll gewesen - trotz Katharinas eigener reformierter Vergangenheit; hätte doch die Orthodoxe Kirche einen historischen Präzedenzfall anführen können, um einen negativen Bescheid auf das Gesuch der Brüdergemeine um Anerkennung herbeizuführen. Denn als Cyril Lucar, Patriarch von Konstantinopel, in den 1630er Jahren seine Unterstützung oder zumindest Sympathie für die Lehre der Reformierten durchblicken ließ, reagierte der Orthodoxe Rat zu Jerusalem damals mit einer Verurteilung der Ansichten des Öku-

menischen Patriarchen als häretisch. Die Russisch-Orthodoxe Kirche um die Mitte des 18. Jahrhunderts mag willens gewesen sein zu tolerieren, daß Ausländer Gottesdienst nach ihrem eigenen Herkommen hielten. Die Brüdergemeine aber wollte missionieren, wenn auch nur unter Nichtchristen. Dies war Grund genug, weiterhin offiziellen Widerstand zu befürchten.

- 30) Wie von Plitt zitiert, loc. cit., § 304.
- 31) R 12Aa 8; sowie die offizielle Übersetzung, die diesem Aufsatz beigegeben ist, vgl. auch Hafa, op. cit., S. 32-34; Glitsch, op. cit., S. 13-16, und meine Besprechung in Transactions, loc. cit., S. 76.
- 32) R 12Aa 8.8 (29. Jan./9. Feb., 1764) Layritz' Bericht an die engere Konferenz; R 2B 44, 1. Protokolle der Synode zu Marienborn 1764; Hafa, op. cit., S. 32-35.
- 33) R 2B 44, 1. Das Zitat stammt aus der 23. Sitzung (4. August, 1764) der Marienborner Synode.
- 34) Vgl. Anm. 33; Glitsch, op. cit., S. 18-19, berichtet über Fries, daß er in Montbeliard 1720 geboren und schon als junger Mann sich zum Pietismus hingezogen fühlte und Theologie studierte, zuerst an der Akademie zu Maulbronn in Württemberg, dann an der Universität in Straßburg. Wie seine Biographen berichten, war Fries sich seiner eigenen außerordentlichen Intelligenz zu sehr bewußt gewesen. Als heranreifendem Mann sei es ihm schwer gefallen, seine Neigung zur Arroganz in Schach zu halten. Sein Drang, dem Heiland dienen zu wollen, gewann aber die Oberhand. 1746 wurde Fries Pastor in Hericourt, nicht weit von Montbeliard. Dort wurde er mit Zinzendorfs Schriften bekannt und schloß sich 1758 der Brüdergemeine an. Noch vor seiner Berufung zum Vertreter Herrnhuts in St. Petersburg diente er als Repräsentant der Brüdergemeine in Genf. Nach Abschluß seiner Petersburger Verhandlungen kehrte er nach Deutschland zurück und übernahm andere Aufgaben, die letzten acht Jahre seines Lebens als Mitglied des Direktoriums in Herrnhut. Fries starb 1783.
- 35) Fries wurde der Kaiserin allerdings erst nach Abschluß der Verhandlungen persönlich vorgestellt. Vgl. R 12Aa 12; R 12C 1e; besonders Hafa, op. cit., S. 30-44.
- 36) Zur Urkunde (deutsch) und den Einzelheiten der Verhandlungen: R 12Aa 12. Das (russische) Original ist in Polnoe sobranije zakonov Rossijskoi imperii ot 1649 goda, Bd. XVII, S. 151-160, Nr. 12.411 abgedruckt; vgl. auch R 12C 1C; R 12Aa 4; R 2B 44, 1. Protokolle der Synode, R 12Aa 15; Frieses Diarium seiner Reise nach St. Petersburg, 1765-1767 (französisch), R 12Aa 16.

- 37) Hafas Besprechung ist hier besonders wichtig, loc. cit., sowie die Korrespondenz zwischen Herrnhut und Fries selbst, die als Hafas Quelle diente: R 12Aa 4, R 12Aa 12, R 12Aa 15, und die Instruktionen, die Fries erhielt; vgl. auch R 3B 4c 2. Protokolle der Rats-Conferenzen 1764/65, besonders die Sitzungen von Januar und Februar 1765; fernerhin die 102. Sitzung der Marienborner Synode (12. Februar 1765), loc. cit., und die Gemein-Nachrichten von 1765 - meist Kopien von diesen Berichten, wie z.B. I., 1765, 11. woche (17. März). Fries wurde angehalten, unbedingt auf einer Korrektur zu bestehen und brachte nach St. Petersburg einen formellen Protest mit gegen die implizite Behauptung des Heiligen Synod, daß Herrnhut der Reformierten Kirche näherstünde als dem Luthertum. Herrnhut wollte seine Zugehörigkeit zum Augsburger Bekenntnis bestätigt sehen. Die 1767 veröffentlichte Revisionsurkunde enthielt die verlangte Korrektur. (Vgl. auch oben Anm. 29.)
- 38) Diese Betonung von Einzelheiten erklärt laut Hafa, op. cit., S. 39, warum Herrnhuts Siedlung Sarepta sich so viel schneller entwickeln konnte als andere Kolonien.
- 39) Vgl. auch oben Anm. 39; R 12Aa 12; R 12Aa 15.
- 40) Zu Glitschs Bemerkung, op. cit., S. 19; über den Erwerb des St. Petersburger Hauses, vgl. besonders R 12Aa 12; R 3B 4C 2 und Gemein-Nachrichten, 1766, 24. Woche (1) (10. Mai): Fries-Brief an das Direktorium in Herrnhut; auch Hafa, op. cit. S. 35.
- 41) Warum es Bethlehem, aber nicht Sarepta gelang, sich in seiner Entwicklung von Herrnhuts direkter Kontrolle zu lösen, ohne seinen Status als Brüdergemeinde zu gefährden, kann nicht allein auf der Grundlage der Bedingungen des Donationsbriefes von 1767 erklärt werden. Wie schon angedeutet muß der unterschiedliche historische Rahmen, in dem sich die beiden Siedlungen entwickelten, im Auge behalten werden. Gollins Buch, op. cit., das die Autorin besonders diesem Thema gewidmet, bietet wertvolle Ansätze zu einem vollen Verständnis.
- 42) NBVR2; Beschluß der Synode zu Marienborn, 1769, ad. V: Das Verhältnis zwischen dem Herrnhuter Direktorium und der Gemeinde betreffend; R 12 C IG (1768, Nr. 8) enthält ein gedrucktes Exemplar der Gemeinordnung von 1784. Ein Vergleich von mir zeigte, daß dieses wörtlich mit der handschriftlichen Gemeinordnung übereinstimmt, die in Barby angefertigt, 1765 in Sarepta eingeführt wurde. Eine weitere St. Petersburger Kopie ist hier von Interesse, weil sie auch noch eine handschriftliche Notiz enthält, die an

Bruder Daniel, den Vorsteher Sareptas, gerichtet ist. Sie ermahnt ihn, sich über russische Gesetzesverordnungen auf dem Laufenden zu halten, besonders, wenn solche vertragliche und strukturelle Beziehungen beträfen, die für die Verwaltung und das Gemeinwesen von Sarepta und für die Integrierung der kaiserlichen Privilegien für Sarepta in das russische Reichsgesetz wichtig seien. Herrnhut wies seinen St. Petersburger Agenten ferner an, regelmäßig Kopien derartiger Gesetze und Regierungserlasse nach neuestem Stand nach Herrnhut zu schicken. Der Verfasser dieser Notiz war sicherlich der Syndikus Herrnhuts. Die Notiz schließt mit der Mahnung an Sareptas Vorsteher, Verwaltung und Gerichtswesen getrennt zu halten. Vgl. dazu auch Hafa, op. cit., S. 6-38.

- 43) Gemein-Nachrichten 1765, 52. Woche (30. Nov.): Fries an Herrnhut; R 12Aa 12 (Fries in St. Petersburg zur Erledigung der Landfrage); Hafa, op. cit., S. 36-39; 43; Plitt, loc. cit. § 312.
- 44) R 12Aa 12; R 12Aa 15; R 12Aa 19a; Hafa, op. cit., S. 41-43. Das St. Petersburger Haus, bald durch ein Haus in Moskau ergänzt, ist der Brüdergemeine leichter in den Schoß gefallen, als man von St. Petersburg erwarten konnte. Die russische Regierung, durch Herrnhut (absichtlich?) in Sorge versetzt, fürchtete eine Unterbringungskrise; denn Herrnhut hatte sein erstes Kontingent von Siedlern sofort nach Abschluß des Entwurfs der Donationsurkunde auf den Weg geschickt. Die Ankunft dieser Schwestern und Brüder in St. Petersburg, am 16. Juni 1765, erfolgte kaum zwei Monate später und setzte somit die Tutelkanzlei unter Druck.

An English version of this article has been published in *Transactions of the Moravian Historical Society* 1986.